

# **Bericht der Landesvolksanwältin**

---

**an den Vorarlberger Landtag  
gemäß Artikel 59 Absatz 6 der Landesverfassung  
und § 13 Abs 4 Antidiskriminierungsgesetz  
über die Tätigkeit im Jahre**

## **2011**

57. Beilage im Jahre 2012 zu den Sitzungsberichten  
des XXIX. Vorarlberger Landtages

Landesvolksanwältin von Vorarlberg - Antidiskriminierungsstelle

**Mag iur. Gabriele Strele**

Jur. Mitarbeiter: Dr iur. Angela Bahro, Dr iur. Josef Scherer

Büro: Hannelore Vonach, Rosmarie Streibl

Römerstraße 14, 6900 Bregenz

T 05574 47027

F 05574 47028

[buero@landesvolksanwaeltin.at](mailto:buero@landesvolksanwaeltin.at)

[www.landesvolksanwaeltin.at](http://www.landesvolksanwaeltin.at)

**Bürozeiten:**

Montag – Freitag jeweils 8 – 12 und 14 – 16.30 Uhr

Besprechungstermine nach Voranmeldung



## Vorwort

*Im Berichtsjahr 2011 wurden von der Bevölkerung wiederum zahlreiche Anfragen und Beschwerden aus den verschiedensten Bereichen an die Landesvolksanwaltschaft und die Antidiskriminierungsstelle herangetragen - insgesamt 621 Fälle. Auch wenn der Schwerpunkt nach wie vor in großen Sachgebieten wie Baurecht, Raumplanung und Sozialrecht lag, konnte eine steigende Anzahl von Beratungen und Beschwerdefällen im Umweltrecht sowie in Staatsbürgerschaftsanliegen verzeichnet werden. So waren Integrationsfragen aber auch Lärmimmissionen vermehrt Themen im Berichtsjahr und werden es vermutlich auch in Zukunft sein.*

*Auch die Antidiskriminierungsstelle der Landesvolksanwältin war im Jahr 2011 mit mehr Anfragen und Beschwerden konfrontiert als im Vorjahr. Neben Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit, des Alters sowie von Behinderungen wurden auch Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen in Land und Gemeinden beklagt.*

*Weiters gab es zahlreiche Anfragen zu Themen, die nicht in meinem Zuständigkeitsbereich lagen. In Bundessachen oder gar bei gerichtlichen oder privatrechtlichen Angelegenheiten wie auch in laufenden Verfahren habe ich keine Befugnis zu intervenieren. So mussten diesbezügliche Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer an die zuständigen Institutionen verwiesen werden, selbstverständlich unter Bekanntgabe von Grundsatzinformationen und den erforderlichen Kontaktadressen.*

*Von all den Fällen im Jahr 2011 war der Tod des kleinen Cain wohl der traurigste Fall. Das Ergebnis meiner Prüfung ergab trotz gewisser Beanstandungen zur Vorgangsweise der Jugendwohlfahrt, dass die Behörde am tragischen Tod des Kindes kein Verschulden traf. Dennoch war es äußerst wichtig, Lehren aus diesem traurigen Anlassfall zu ziehen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Verbesserungen zu erzielen. So gab es von der dafür eingerichteten Expertenkommission insgesamt 14 Empfehlungen, welche schon zum Großteil umgesetzt worden sind und hoffentlich der Jugendwohlfahrt für die Zukunft mehr Möglichkeiten zur Verhinderung solch tragischer Fälle bieten. Ganz ausschließen wird man so eine Tat vermutlich nie können.*

*Herzlich danken möchte ich allen, die mich in meiner Arbeit auch im letzten Jahr wieder unterstützt haben, vor allem der Präsidentin, den Abgeordneten und dem Mitarbeiterstab des Vorarlberger Landtages sowie meinem Arbeiterteam als auch den Vertretern der Verwaltungsbehörden, die größtenteils zu einer konstruktiven Lösungssuche bereit waren. Mein besonderer Dank gilt der Vorarlberger Bevölkerung für das Vertrauen, die Anregungen, aber auch so manche konstruktive Kritik.*

*Bregenz, im April 2012*

*Mag Gabriele Strele*

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Abkürzungen .....	6
<b>1. Allgemeiner Teil</b>	<b>7</b>
<b>1.1. Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>7</b>
1.1.1. Wahl des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin .....	7
1.1.2. Zuständigkeit .....	8
1.1.3. Aufgaben .....	8
<b>1.2. Büro der Landesvolksanwältin.....</b>	<b>9</b>
1.2.1. Die Landesvolksanwältin .....	9
1.2.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	10
1.2.3. Mitarbeiterinnenwechsel im Sekretariat .....	11
1.2.4. Termine .....	11
<b>1.3. Institutionelle Kontakte.....</b>	<b>12</b>
1.3.1. Vorarlberger Landtag .....	12
1.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen .....	12
1.3.3. Internationale Kontakte .....	13
<b>1.4. Öffentlichkeitsarbeit .....</b>	<b>14</b>
1.4.1. Prospekte .....	14
1.4.2. Homepage .....	14
1.4.3. Vorträge und Seminare .....	15
1.4.4. Medien .....	15
<b>2. Statistischer Teil</b>	<b>16</b>
<b>2.1. Geschäftsanfall .....</b>	<b>16</b>
2.1.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr .....	16
2.1.2. Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung.....	16
<b>2.2. Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden.....</b>	<b>18</b>
<b>2.3. Bürgerkontakte .....</b>	<b>20</b>
2.3.1. Form der Kontaktaufnahme.....	20
2.3.2. Persönliche Merkmale der Klienten.....	20
2.3.3. Regionale Herkunft der Klienten .....	21
<b>2.4. Erledigung der Missstandsprüfungen.....</b>	<b>22</b>
<b>2.5. Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten .....</b>	<b>22</b>
<b>2.6. Arbeitsschwerpunkte und Anliegen .....</b>	<b>24</b>
2.6.1. Bauverfahren .....	24
2.6.2. Raumplanung .....	25
2.6.3. Straßenrecht.....	26
2.6.4. Mindestsicherung, soziale Förderungen .....	26
2.6.5. Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe, Wohnungsprobleme .....	27
2.6.6. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht .....	27
2.6.7. Abgaben, Gebühren und Steuern .....	28
2.6.8. Straßenpolizei und Verwaltungsstrafrecht .....	28
2.6.9. Dienst- und Arbeitsrecht.....	29
2.6.10. Integration und Staatsbürgerschaft .....	29
<b>2.7. Verfahrensdauer .....</b>	<b>29</b>

<b>3.</b>	<b>Besonderer Teil</b>	<b>30</b>
<b>3.1.</b>	<b>Anregungen zur Gesetzgebung</b>	<b>30</b>
3.1.1.	Rechtswidrige Bewilligung von Vorarbeiten in Zukunft nichtig (11 AnGe 001)	30
<b>3.2.</b>	<b>Anregungen zur Verwaltung</b>	<b>31</b>
3.2.1.	Empfehlungen der Expertenkommission im Fall Cain (11 AnVe-001)	31
<b>3.3.</b>	<b>Berichtenswertes aus der Landesverwaltung</b>	<b>34</b>
3.3.1.	Datenschutz bei Integrationsabteilung des Landes (11 bMP-024)	34
3.3.2.	Sozialhilferückersatz nach Scheidung (11 AuBe-027)	34
3.3.3.	Rettungsaktion für Luna (11 AuBe-500)	35
3.3.4.	Wohnbeihilfe für Studentin bei unzumutbarem Elternhaus (11 AuBe-482 s)	35
<b>3.4.</b>	<b>Einzelfälle aus der Verwaltung der Gemeinden</b>	<b>36</b>
3.4.1.	Höherer Musikschultarif bei Ortswechsel von Scheidungskindern (10 bMP-036)	36
3.4.2.	Unbezahlter Urlaub für Musikschullehrerin (11 bMP-046)	36
3.4.3.	20-jähriges Ringen um Hauszufahrt (11 AuBe-001)	36
3.4.4.	Anrechnung von geleisteten Anschlussbeiträgen bei Wiederaufbau (11 AuBe-071)	37
3.4.5.	Sonnenkollektoren – ästhetisch oder effektiv? (10 AuBe-329 und 11 AuBe-234)	38
3.4.6.	Schiabfahrt gegen Landwirtschaft (11 AuBe-389)	38
3.4.7.	Grundstücksteilung nur mit Zustimmung der Nachbarn (11 AuBe-207)	38
3.4.8.	Brückenabbruch ohne Verständigung des Eigentümers (11 bMP-087)	39
3.4.9.	Langer Weg zur Bauflächenwidmung (11 AuBe-041; 08 AuBe-395 ua)	39
<b>4.</b>	<b>Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle</b>	<b>40</b>
<b>4.1.</b>	<b>Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle</b>	<b>40</b>
<b>4.2.</b>	<b>Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung</b>	<b>41</b>
<b>4.3.</b>	<b>Aufgliederung der Diskriminierungsfälle</b>	<b>42</b>
<b>4.4.</b>	<b>Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung</b>	<b>42</b>
4.4.1.	Zwangsversetzung von Volksschullehrerinnen (11 bMP-065)	42
4.4.2.	Urlaub von der Pflege auch für Migranten mit Daueraufenthaltsberechtigung (10 bMP-109)	43
4.4.3.	Männliches Mitglied in Agrargemeinschaft willkommen – Schwester nicht (10 bMP-062)	43
4.4.4.	Fahrpreismäßigung im Stadtbus - Senioren gegenüber Studenten diskriminiert (11 bMP-009)	44
<b>5.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>45</b>
<b>5.1.</b>	<b>Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug)</b>	<b>45</b>
<b>5.2.</b>	<b>Gesetz über den Landesvolksanwalt</b>	<b>47</b>
<b>5.3.</b>	<b>Antidiskriminierungsgesetz (Auszug)</b>	<b>50</b>

## Abkürzungen

AbgVG	Abgabenverfahrensgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs ( )	Absatz
ADG	Antidiskriminierungsgesetz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft, Bezirkshauptmann
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut (Innsbruck)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
G	Gesetz
GG	Gemeindegengesetz
GV	Gemeindevertretung
GVG	Grundverkehrsgesetz
GV-LK	Grundverkehrslandeskommission
idF, idgF	in der Fassung, in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
JB	Jährlicher Tätigkeitsbericht des Landesvolksanwaltes
KanalG	Kanalisationsgesetz
Kap	Kapitel
KGG	Kindergartengesetz
LGBl	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt/Landesvolksanwältin
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
MSG	Mindestsicherungsgesetz
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RA	Ratschlag an die Allgemeinheit (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
S	Seite
So	Sonderregister (AZ)
SH, SHG, SHV	Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, Sozialhilfe-Verordnung
StrG	(Vorarlberger) Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft (des Bundes in Wien)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

# 1. Allgemeiner Teil

## 1.1. Rechtsgrundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin wurde mit der Landesverfassung 1984 geschaffen (Art 59, 60 und 61 Landesverfassung). Die Unabhängigkeit, auch gegenüber allen politischen Institutionen, ist durch die 6-jährige Amtsperiode ohne Abwahlmöglichkeit und die organisatorische Selbständigkeit (Büro, Einstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, eigenes Budget) gewährleistet. Nähere Regelungen enthält das Gesetz über den Landesvolksanwalt. 2005 wurden dem LVA weitere Aufgaben durch das Antidiskriminierungsgesetz übertragen. Die Gesetzestexte finden sich in Kap.5.

### 1.1.1. Wahl des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin

Der/die LVA wird – nach öffentlicher Ausschreibung und Anhörung im Volksanwaltsausschuss - vom Landtag mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen gewählt. Einzige Voraussetzung ist die Wählbarkeit zum Landtag, eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Am 30.10.1985 wurde **MMag Dr Nikolaus Schwärzler** zum ersten LVA von Vorarlberg gewählt und 1991 für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Am 30.10.1997 wurde **DDr Felix Dünser** zum LVA von Vorarlberg gewählt und im Jahre 2003 ebenfalls für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Am 08.07.2009 wurde mit **Mag Gabriele Strele** erstmals eine Frau einstimmig zur Landesvolksanwältin von Vorarlberg gewählt.



*DDr Felix Dünser, LVA aD*

*Mag Gabriele Strele, LVA*

*MMag Dr Nikolaus Schwärzler, LVA aD*

### 1.1.2. Zuständigkeit

Die LVA wurde bestellt zur Beratung der Bürgerinnen und Bürger und Prüfung ihrer Beschwerden betreffend die Verwaltung des Landes. Dazu gehören alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes, auch als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden. Ebenso zählen die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten dazu (§ 2 Abs 5 LVA-G).

Keine Zuständigkeit besteht für private Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten der Bundesverwaltung, auch wenn diese (im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) durch Landesbehörden wahrgenommen werden. Anregungen und Beschwerden, deren Prüfung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, leitet die LVA an die in Betracht kommenden Organe weiter (Art 59 Abs 5 LV).

### 1.1.3. Aufgaben

**Auskunft und Beratung:** Die LVA hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit jede Person, die dies verlangt, zu beraten und ihr Auskünfte zu erteilen (Art 59 Abs 2 LV, § 2 Abs 1 LVA-G, § 12 Abs 2 lit a ADG).

**Anregungen zu Gesetzgebung und Verwaltung:** Jede Person kann bei der LVA Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen (Art 59 Abs 2, 2. Halbsatz LV). Die LVA hat diese entgegen zu nehmen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiter zu leiten. Anregungen betreffend die Verwaltung des Landes sind an die Landesregierung, in Angelegenheiten der Gemeinden an den Gemeindevorstand weiter zu geben (§ 3 Abs 5 LVA-G).

**Beantragte Misstandsprüfung:** Jede Person kann sich bei der LVA wegen behaupteter Misstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern sie von diesen Misständen betroffen ist und ihr ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede Beschwerde ist von der LVA zu prüfen und dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin das Ergebnis mitzuteilen (Art 59 Abs 3 LV, § 2 Abs 2 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

**Amtswegige Misstandsprüfung:** Die LVA ist berechtigt, von ihr vermutete Misstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen (Art 59 Abs 4 LV, § 2 Abs 3 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

**Empfehlungen an oberste Organe:** Die LVA kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung anlässlich einer Prüfung Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Misstand soweit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten zu entsprechen und dies der LVA mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird (Art 60 Abs 1 LV, § 3 Abs 2 LV-G, § 12 Abs 2 lit c ADG).

**Ratschlag an die Allgemeinheit:** Die LVA kann in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch Ratschläge an die Allgemeinheit richten (§ 2 Abs 1, 2. Satz LVA-G).

**Anrufung des Verfassungsgerichtshofes:** Auf Antrag der LVA erkennt der VfGH über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind (Art 60 Abs 2 LV), auf Antrag der LReg oder der LVA auch über Meinungsverschiedenheiten zwischen LVA und LReg über die Zuständigkeit des LVA (Art 60 Abs 3 LV). Die bundesverfassungsrechtliche Grundlage zur Anrufung des VfGH findet sich in Art 148i iVm Art 148e und 148f B-VG.

**Einsatz gegen Diskriminierung:** Durch das am 01.06.2005 in Kraft getretenen **Antidiskriminierungsgesetz** (ADG) ist auch die Antidiskriminierungsstelle im LVA-Büro eingerichtet (s Kap. 4).

## 1.2. Büro der Landesvolksanwältin

### 1.2.1. Die Landesvolksanwältin

Die Landesvolksanwältin wurde am 15.10.1957 in Bregenz geboren und besuchte dort nach der Volksschule das Bundesgymnasium für Mädchen (Gallusstift), wo sie 1976 maturierte. Nach einjährigem Aufenthalt als Austauschstudentin in den USA begann sie ein Germanistik/Anglistik-Studium an der Universität Innsbruck, das sie 1979 wegen Heirat und Familiengründung abbrach. 1984-1987 absolvierte sie neben mittlerweile 2 Kindern (Rudolf geb. 1979, Caroline geb. 1981) die Ausbildung an der Lehranstalt der Diözese Feldkirch für Familien und Gruppenarbeit und war - nach der Geburt ihres dritten Kindes (Felix geb. 1989) - als Erwachsenenbildnerin im psychosozialen Bereich sowie als freie Mitarbeiterin beim Ehe- und Familienzentrum in Feldkirch und ehrenamtlich als Redakteurin beim Vorarlberger Familienverband tätig.

1994 begann sie mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, wo sie 2000 ihre Sponsion zur Mag iur feierte. Nach ihrem Rechtspraktikum beim Bezirksgericht Bregenz und Landesgericht Feldkirch war sie anschließend als Rechtsanwaltsanwärterin in Bregenz tätig. 2000-2002 absolvierte sie eine Ausbildung zur Mediatorin, 2005 legte sie die Rechtsanwaltsprüfung ab.

Motivation für ihre Arbeit als Landesvolksanwältin ist die Verbindung von juristischer Tätigkeit mit sozialem Engagement auf Basis einer politischen Unabhängigkeit.

Ehrenamtlich ist die Landesvolksanwältin als Vizepräsidentin des österreichischen Familienverbandes, als stellvertretendes Kuratoriumsmitglied der Stiftung Maria Ebene sowie als Vorstandsmitglied (Schatzmeisterin) des Europäischen Ombudsman-Institutes tätig.

## 1.2.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Landesvolksanwältin wird in ihrer Tätigkeit von einer Juristin, einem Juristen und zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat unterstützt. Während Dr Josef Scherer hauptsächlich mit den Bereichen Baurecht, Raumplanung, Abgaben und Gemeinderecht befasst ist, hat Dr Angela Bahro die Leitung der Antidiskriminierungsstelle inne und ist darüber hinaus für Anliegen aus dem sozialrechtlichen Bereich sowie Jugendwohlfahrt und Wohnbauförderung zuständig. Das Büro befindet sich – seit 1986 - in zentraler und verkehrsgünstiger Lage gegenüber dem Vorarlberger Landhaus.



*Hannelore Vonach, Rosmarie Streibl, LVA Mag iur Gabriele Strele, Dr iur Josef Scherer, Dr iur Angela Bahro*

Erste Ansprechpartnerinnen für Bürgerinnen und Bürger, die sich in Notlagen (oft auch in Unkenntnis des Zuständigkeitsbereiches) an die LVA wenden, sind die Mitarbeiterinnen im Sekretariat. Diese sind täglich von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16:30 Uhr erreichbar. Besucher und Anrufer, für deren Anliegen die LVA unzuständig ist, werden grundsätzlich nicht abgewiesen, sondern an die zuständige Behörde oder Rechtschutzeinrichtung verwiesen.

Kurze, allgemeine Rechtsauskünfte werden von der LVA und den juristischen Mitarbeitern gern auch telefonisch erteilt, für eine detaillierte Erörterung der Angelegenheit wird um Vereinbarung eines Besprechungstermines ersucht.

Zur Fallbesprechung und zur Koordination der Termine finden wöchentliche Teamsitzungen statt.

### 1.2.3. Mitarbeiterinnenwechsel im Sekretariat

Frau Rosmarie Streibl hat nach über 22 Jahren unermüdlicher Arbeit für die Institution der Landesvolksanwaltschaft per Jahresende 2011 ihren wohlverdienten Ruhestand angetreten. Die jeweiligen Landesvolksanwälte schätzten stets ihren Arbeitseinsatz, ihre Integrität und Zuverlässigkeit. Für viele gehörte sie zur Institution einfach dazu. Auch wenn der Abschied deshalb schwer fiel, so freuen sich doch alle mit ihr, dass sie den neuen Lebensabschnitt genießen und so manchen bislang aufgeschobenen Wunsch nun verwirklichen kann. Frau Streibl wird für ihre langjährige Tätigkeit im Sekretariat der Landesvolksanwältin von Herzen Dank, Respekt und Anerkennung ausgesprochen.

Gleichzeitig wird die neue Mitarbeiterin im Sekretariat, Frau Gabi Birnleitner, ganz herzlich willkommen geheißen.



*Rosmarie Streibl, Sekretärin a.D.*



*Gabi Birnleitner, Sekretärin ab Jänner 2012*

### 1.2.4. Termine

Neben **261 vereinbarten Terminen** im Büro erfolgten zahlreiche Vorsprachen ohne Termin sowie mehrere tausend Telefonate, die zahlenmäßig nicht mehr erfasst wurden.

Weiters wurden von der LVA und den juristischen Mitarbeitern **21 Ortsaugenscheine** und **55 auswärtige Besprechungen** durchgeführt.

Wie bereits im Vorjahr hat die LVA auch im Jahr 2011 neben den bewährten Sprechtagen in den Bezirkshauptstädten zusätzliche regionale Sprechtage im Bregenzerwald, Kleinwalsertal, Montafon und Klostertal abgehalten. Damit sollte den Bürgerinnen und Bürgern aus entfernteren Regionen die Möglichkeit einer persönlichen Beratung ohne weite Anfahrtswege angeboten werden.

**Tabelle 1: Sprechtage der Landesvolksanwältin in den Regionen Vorarlbergs**

Datum	Region	Ort
12.05.2011	Feldkirch	Rathaus Feldkirch
27.05.2011	Kleinwalsertal	Gemeindeamt Riezlern
14.06.2011	Klostertal/Arlberg	Gemeindeamt Lech
04.10.2011	Montafon	Gemeindeamt Schruns
11.10.2011	Bregenzerwald	Gemeindeamt Bezau

Darüber hinaus stand die LVA bei den Sprechtagen der für Bundesangelegenheiten zuständigen Volksanwälte aus Wien ebenfalls für Auskünfte und Beschwerden zur Verfügung.

**Tabelle 2: Sprechtage der Landesvolksanwältin und der Volksanwälte in Vorarlberg**

Datum	Ort	LVA mit Volksanwalt/Volksanwältin
08.02.2011	Dornbirn, BH	Dr. Gertrude Brinek
08.02.2011	Bregenz, Büro LVA	Dr. Gertrude Brinek
10.05.2011	Bregenz, Büro LVA	Dr. Peter Kostelka
10.05.2011	Rathaus Bludenz	Dr. Peter Kostelka
12.10.2011	Bregenz, Büro LVA	Mag. Terezija Stoisits
12.10.2011	Bludenz, BH	Mag. Terezija Stoisits
17.11.2011	Feldkirch, BH	Dr. Peter Kostelka
17.11.2011	Bregenz, Büro LVA	Dr. Peter Kostelka

### 1.3. Institutionelle Kontakte

#### 1.3.1. Vorarlberger Landtag

Der Volksanwaltsausschuss befasste sich am 02.03. und 28.09.2011 mit mündlichen Berichten der LVA über die eingeleiteten und abgeschlossenen Prüfungsfälle, am 01.06.2011 auch mit dem Tätigkeitsbericht 2010. Dieser wurde in der Plenarsitzung des Landtags vom 08.06.2011 beraten.

Einer guten Tradition folgend nimmt die LVA regelmäßig an den Sitzungen des Landtags teil. Dies bietet neben der Information über die Beratungsgegenstände auch Gelegenheit zu Gesprächen mit Abgeordneten und Regierungsmitgliedern zu aktuellen Anliegen und Prüfungsfällen.

#### 1.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen

Mit den meisten Behördenvertretern des Landes, der Gemeinden und des Bundes besteht eine gute und meist problemlose Zusammenarbeit. Persönliche Gespräche mit Regierungsmitgliedern, Bürgermeistern, Behördenleitern und Sachbearbeitern sind oft informativer als langwierige Korrespondenzen und helfen manchen Konflikt leichter zu lösen.

Eine sehr gute kollegiale Zusammenarbeit besteht mit dem Patientenanwalt, dem Kinder- und Jugendanwalt, der Naturschutzanwältin sowie verschiedenen Ombudsstellen, außerhalb des Landes mit dem Landesvolksanwalt von Tirol und der Volksanwaltschaft in Wien.

### 1.3.3. Internationale Kontakte

Als Schatzmeisterin des Europäischen Ombudsman-Institutes (EOI) nahm die LVA an der Vorstandssitzung in Innsbruck (14.05.2011) sowie der Generalversammlung in Novi Sad, Serbien (22./23.09.2011) teil.

Von 20.-22.10.2011 fand das 8. Nationalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes in Kopenhagen zum Thema „*Recht, Politik und die Ombudsleute in der Lissabon-Ära*“ statt. Neben internationalen Vorträgen konnten auch Kontakte zu Ombudsleuten aus verschiedenen Staaten geknüpft sowie Gespräche mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten Nikiforos Diamandouros und Mitgliedern der EU-Kommission geführt werden.



*8. Nationaltreffen des Europäischen Verbindungsnetzes in Kopenhagen*

Von 15.-17.09.2011 nahm die LVA an einem Austausch-Seminar von österreichischen und Schweizer Ombudsleuten in Schloss Hofen zum Thema „*Gerechtigkeitsprinzip und Fairness*“ teil. Durch die Themenbeleuchtung aus philosophischer Sicht und den Austausch von praktischen Beispielen aus der jeweiligen Tätigkeit der Ombudsleute stellte sich heraus, wie subjektiv und wenig fassbar der Begriff „*Gerechtigkeit*“ ist. Es konnte jedenfalls keine allgemein gültige Definition gefunden werden. Dennoch wurde die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema als äußerst bereichernd und lehrreich empfunden.

## 1.4. Öffentlichkeitsarbeit

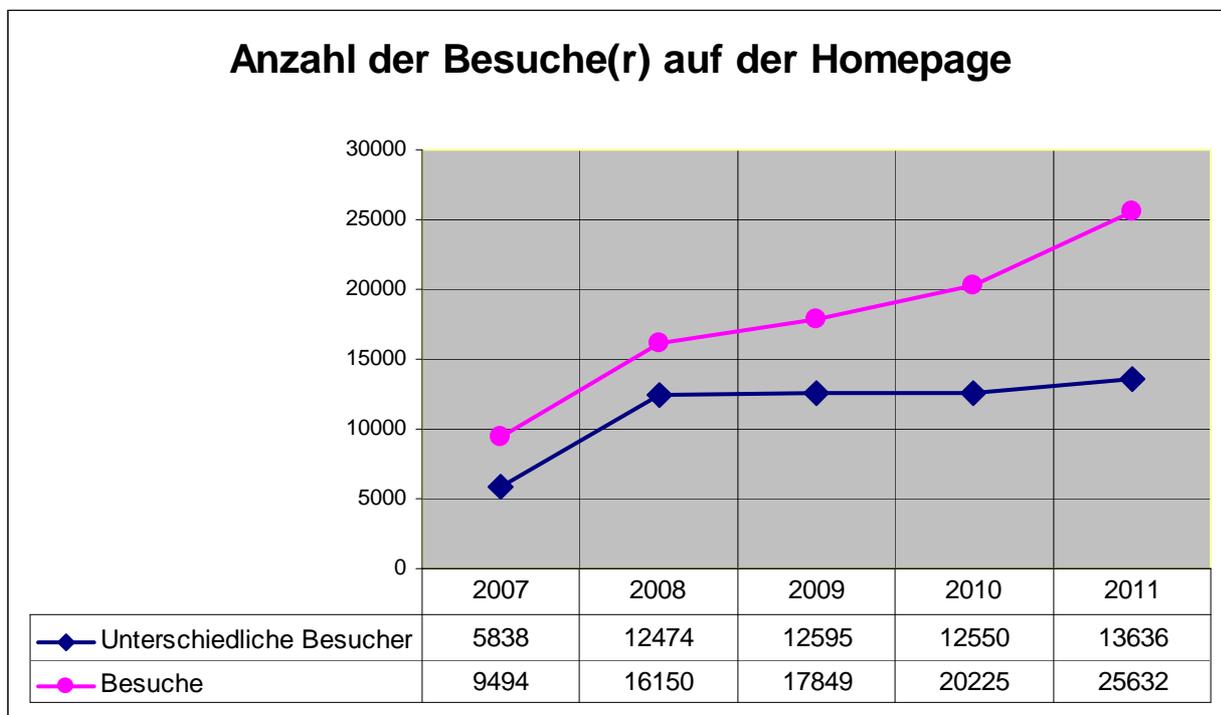
### 1.4.1. Prospekte

Im Jahr 2011 wurde der Folder der Landesvolksanwältin neu überarbeitet. Exemplare davon werden auf Wunsch gerne an Interessierte übermittelt. Im neuen Folder sind Informationen über die Institution, Tätigkeitsbereiche, Zuständigkeit der LVA und Kontaktadresse kurz und übersichtlich zusammengefasst.

### 1.4.2. Homepage

Die Homepage der LVA ([www.landesvolksanwaeltin.at](http://www.landesvolksanwaeltin.at)) enthält viele Informationen für Bürgerinnen und Bürger und wird auch in starkem Maße in Anspruch genommen. Neben den Aufgaben werden die Zuständigkeiten der LVA beschrieben, auf die Antidiskriminierungsstelle hingewiesen, aktuelle Themen behandelt und Termine wie z.B. auswärtige Sprechtagge angekündigt. Diverse Links verweisen auf andere Ombudsstellen, Institutionen und Beratungsstellen, bei welchen Bürgerinnen und Bürger Hilfe anfordern können, wenn die LVA nicht zuständig ist. Gesetze, Tätigkeitsberichte und viele weitere Infos können nachgelesen werden.

Sowohl die Zahl der unterschiedlichen Homepage-Besucher (13.636) als auch die Gesamtzahl der Besuche (25.632) ist im Jahr 2011 im Vergleich zu den Vorjahren stark angestiegen.



### **1.4.3. Vorträge und Seminare**

Die LVA wird hin und wieder von Behörden, Schulen und Institutionen um Vorträge über ihre Tätigkeit gebeten.

So referierte sie am 14.01.2011 im Rahmen des Mentoring-Programmes der Vorarlberger Landesverwaltung über ihren Tätigkeitsbereich als Landesvolksanwältin und speziell über die bei ihr angesiedelte Antidiskriminierungsstelle.

Weiters gestaltete sie am 23.11.2011 an der Fachhochschule Dornbirn eine Unterrichtseinheit für angehende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit dem Schwerpunkt „Soziale Themen in der Landesvolksanwaltschaft“.

Am 25.11.2011 hielt sie im Rahmen des Ethik-Forums in Bregenz einen Vortrag mit anschließendem Workshop zum Thema „Gerechtigkeit und Staat“.

Die Tätigkeiten von Frau Dr. Angela Bahro als Leiterin der Antidiskriminierungsstelle sind unter 4.2. nachzulesen.

### **1.4.4. Medien**

Bürgeranliegen und Misstandsprüfungen finden immer wieder das Interesse der regionalen Zeitungen sowie von TV- und Radiosendungen.

Vorrangiges Thema der Medien im Jahr 2011 war die Tätigkeit der Expertenkommission, die sich nach dem tragischen Tod des kleinen Cain gebildet hat. Für die Landesvolksanwältin war dabei wichtig, keine voreiligen Schuldzuweisungen zu treffen, auch wenn der Wunsch der Öffentlichkeit nach einer schnellen Aufdeckung und Misstandsfeststellung spürbar und verständlich war. Eine derart sensible Entscheidung kann jedoch nur in Ruhe und mit großer Besonnenheit gefällt werden. Dazu benötigt es auch Zeit um einen gewisser Abstand zu den Emotionen zu bekommen. (Bericht siehe 3.2.1)

## 2. Statistischer Teil

### 2.1. Geschäftsanfall

#### 2.1.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 621 Fällen bearbeitet, was knapp unter dem Ergebnis des Vorjahres liegt (642 Fälle). Ein leichter Rückgang von Misstandsprüfungen bei gleichzeitiger Steigerung von Beratungs- und Vermittlungsanfragen zeigt auf, dass die Institution der Landesvolksanwältin weit mehr als eine Kontrollfunktion hat. Oft ist im Handeln der Behörden zwar keine direkte Rechtswidrigkeit erkennbar, der Ermessensspielraum wird jedoch nicht unbedingt bürgerfreundlich genutzt. Wenn in solchen Fällen annehmbare Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger erzielt werden können, ist eine Vermittlungstätigkeit manchmal sinnvoller als eine formale Misstandsprüfung, bei der sich die Fronten verhärten könnten.

**Tabelle 3: Geschäftsanfall im Vergleich zu den beiden Vorjahren**

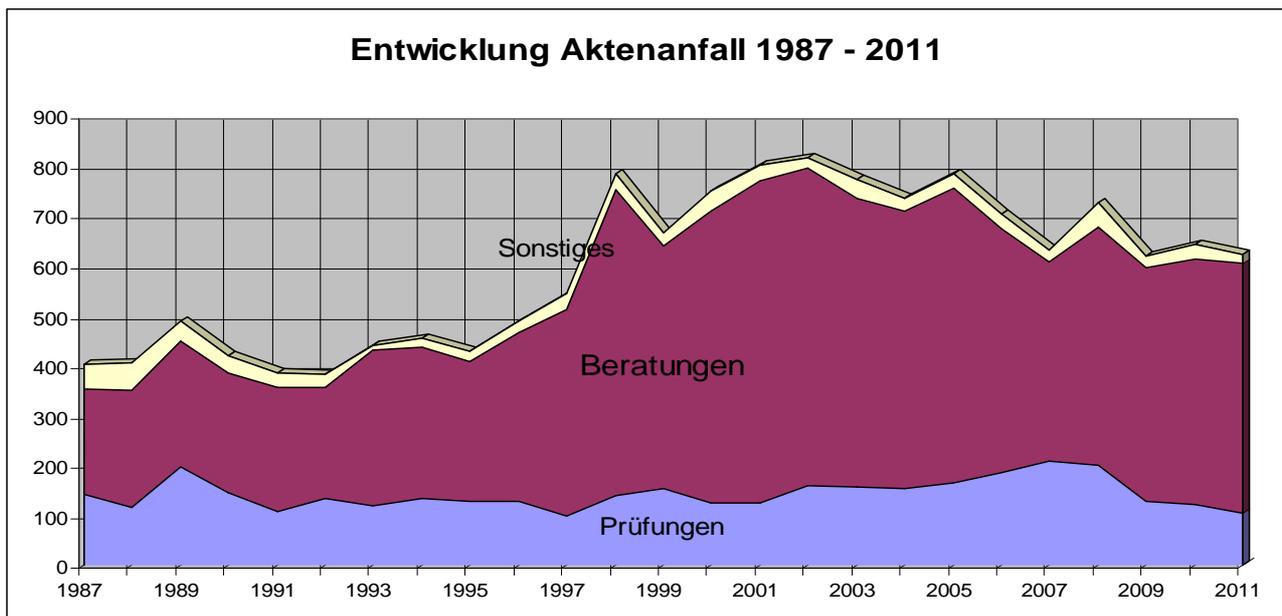
Verfahren	AZ	Anfall 2009	Anfall 2010	Offen Ende 10	Anfall 2011	Erledigt 2011	Offen Ende 11
Amtswegige Prüfungen	aMP	5	2	0	2	0	2
Anregungen/Gesetzgebung	AnGe	3	5	1	1	2	0
Anregungen/Verwaltung	AnVe	7	10	3	7	8	2
Auskunft und Beratung	AuBe	470	490	24	500	488	36
Beantragte Prüfungen	bMP	122	120	19	102	103	18
Empfehlungen	EO	0	0	0	0	0	0
Ratschlag an Allgemeinheit	RA	1	0	0	0	0	0
Verordnungsprüfungen	VP	0	0	0	0	0	0
Sonderregister	S	12	15	0	9	9	0
<b>Insgesamt</b>		<b>620</b>	<b>642</b>	<b>47</b>	<b>621</b>	<b>610</b>	<b>58</b>

#### 2.1.2. Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung

Seit Bestehen der Landesvolksanwaltschaft (30.10.1985) sind insgesamt **15.484 Fälle** bearbeitet worden, davon **3.866 Prüfungen** und **10.802 Beratungen**. Neben den zahlenmäßig relativ konstanten Prüfungen zeigt das starke Überwiegen der Beratungen die zunehmende Inanspruchnahme der Landesvolksanwältin als Mittler(in) zwischen Bevölkerung und Behörden.

**Tabelle 4: Aktenanfall 1985 bis 2011**

Jahr	Prüfungen	Beratungen	Sonstige	Summe
1985	21	13	2	36
1986	268	229	62	559
1987	143	209	51	403
1988	116	235	54	405
1989	197	251	42	490
1990	144	242	34	420
1991	109	246	29	384
1992	134	223	24	381
1993	119	311	10	440
1994	134	302	19	455
1995	129	278	20	427
1996	127	340	23	490
1997	98	414	33	545
1998	138	613	32	783
1999	154	486	24	664
2000	124	585	41	750
2001	126	644	32	802
2002	161	635	20	816
2003	156	579	37	772
2004	155	553	27	735
2005	166	590	27	783
2006	185	488	30	703
2007	209	400	22	631
2008	200	476	51	727
2009	127	470	23	620
2010	122	490	30	642
2011	104	500	17	621
<b>gesamt</b>	<b>3866</b>	<b>10802</b>	<b>816</b>	<b>15484</b>



## 2.2. Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden

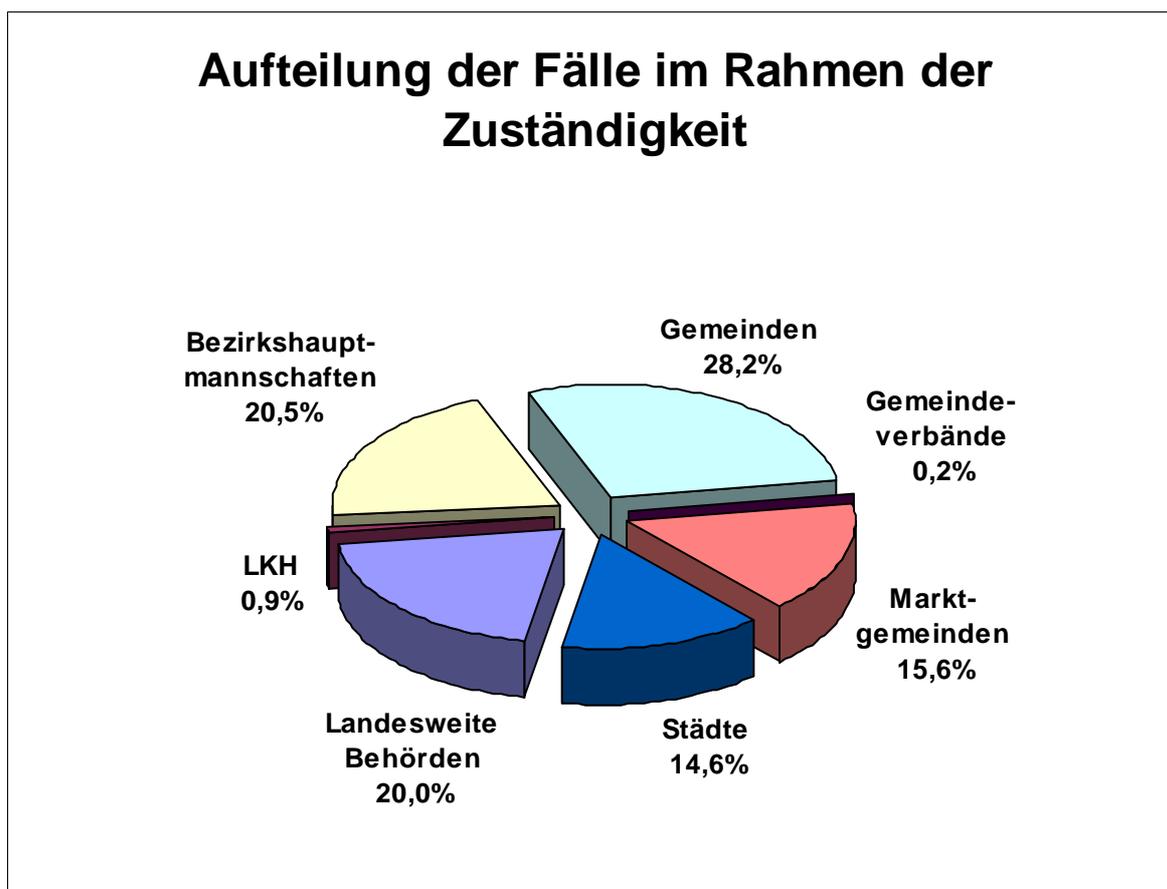
Manche Fälle betreffen gleich mehrere Behörden; nicht maßgebend ist, ob diese im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wurden.

Bundesbehörden, Gerichte oder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätige Landesbehörden sind nur dann erfasst, wenn die LVA über die Abklärung der Zuständigkeit hinaus tätig war (z.B. Weiterleitung der Beschwerde an die VA). Ebenso, wenn parallel mit einem Verfahren in der Zuständigkeit der LVA (etwa bei Bauvorhaben) ein bundesrechtliches Verfahren (im Gewerbe-, Wasserrecht etc) läuft. Bei einigen Fällen findet eine Verflechtung von Bundes- und Landesbehörden statt. Diese werden dann von der LVA im Landesbereich geprüft, wobei sie gem Art 60 Abs 4 der Landesverfassung im Wege der Amtshilfe auch in Bundesakten Einsicht nehmen kann (zB Polizeiakten, Gerichtsurteile). Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber der Landesvolksanwältin nicht, diese jedoch unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das sie herangetreten ist.

**Tabelle 5: Aufteilung der Verfahren auf Gemeinde-, Landes- und Bundesbehörden**

Behörde / Institution	Prüfungen	Beratungen	Anregungen	Summe
(Amt der) Landesregierung	26	66	3	95
Agrarbehörden (ABB, L-AS)	3	7	0	10
Grundverkehrsbehörden	0	3	0	3
Unabhängiger Verwaltungssenat	0	3	0	3
<b>Landesweite Behörden (Summe)</b>	<b>29</b>	<b>79</b>	<b>3</b>	<b>111</b>
Landeskrankenanstalten	2	3	0	5
BH Bludenz	5	8	0	13
BH Bregenz	11	35	0	46
BH Dornbirn	1	16	0	17
BH Feldkirch	10	28	0	38
<b>Bezirkshauptmannschaften (Summe)</b>	<b>27</b>	<b>87</b>	<b>0</b>	<b>114</b>
<b>BEREICH LANDESVERWALTUNG</b>	<b>58</b>	<b>169</b>	<b>3</b>	<b>230</b>
5 Städte	14	65	2	81
11 Marktgemeinden	11	74	2	87
81 Gemeinden	26	130	1	157
Gemeindeverbände	0	1	0	1
<b>BEREICH GEMEINDEVERWALTUNG</b>	<b>51</b>	<b>270</b>	<b>5</b>	<b>326</b>
LH/LR in Bundesangelegenheiten	0	2	0	2
BH als Bundesbehörde	5	21	0	26
Gerichte, Staatsanwaltschaft	1	27	0	28
Andere Bundesbehörden (FA, VGKK, PV)	0	25	0	25
Sonst. Bundeseinrichtungen (ÖBB, ASFINAG)	4	9	0	13
<b>BEREICH BUNDESVERWALTUNG</b>	<b>10</b>	<b>84</b>	<b>0</b>	<b>94</b>

Im Rahmen der Zuständigkeit der LVA für die Landes- und Gemeindeverwaltung lag der Schwerpunkt wieder bei Anfragen und Beschwerden zur Tätigkeit der Gemeinden (58,6%), auf die eigentliche Landesverwaltung entfielen 41,4%. Im Bereich der Landesverwaltung war jedoch sowohl bei Beratungen (169 gegenüber 157 im Vorjahr) als auch bei Missstandsprüfungen (58 gegenüber 53 im Vorjahr) eine leichte Steigungstendenz bemerkbar, während sich Anregungen an die Landesverwaltung (3 gegenüber 6) halbierten. Dem gegenüber war im Bereich Gemeindeverwaltung eine Abnahme der Beschwerden (51 gegenüber 70 im Vorjahr), der Beratungen (270 gegenüber 277) und der Anregungen (5 gegenüber 9) zu verzeichnen.



Bei Aufgliederung der die Gemeinden betreffenden Prüfungs- und Beratungsverfahren nach dem Gemeindetypus wird zwischen den 5 Städten (durchschnittliche Einwohnerzahl 27.865, Stand 31.12.2009), den 11 Marktgemeinden (9.211) sowie den 80 übrigen Gemeinden (1.894) unterschieden.

## 2.3. Bürgerkontakte

### 2.3.1. Form der Kontaktaufnahme

Telefonische Auskünfte des Sekretariats bei Unzuständigkeit der LVA und damit einhergehender Information über die zuständige Stelle sind weder akten- noch zahlenmäßig erfasst.

Jeder Akt wird nur einer Kategorie zugeordnet nach der Information, die zur Einleitung des Verfahrens geführt hat. Nicht maßgeblich sind eine Terminvereinbarung oder ein telefonischer Vorkontakt, ebenso wenig nachfolgende Verfahrensschritte.

Noch mehr als im Vorjahr führten hauptsächlich telefonische Auskunftersuchen (41,4 %) und persönliche Vorsprachen im Büro (27,9%) zur Einleitung eines Verfahrens.

Generell wurden ca 3/4 der Verfahren (73,2%) über mündliches Vorbringen und 1/4 der Verfahren (25,6%) über schriftliches Vorbringen eingeleitet.

<b>Tabelle 6: Anlass zur Einleitung des Verfahrens</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Persönliche Vorsprache im Büro	173	27,9
Vorsprache bei auswärtigem Sprechtag	24	3,9
Telefonat mit Beratung und Information	257	41,4
<b>Summe mündliches Vorbringen</b>	<b>454</b>	<b>73,2</b>
Briefliche Beschwerde oder Ersuchen	38	6,1
Beschwerde oder Ersuchen per Telefax	6	1
Beschwerde oder Ersuchen per E-Mail	115	18,5
<b>Summe schriftliches Vorbringen</b>	<b>159</b>	<b>25,6</b>
Überwiesen von VA oder anderer Institution	4	0,6
Ausschließlich von Amts wegen eingeleitet	4	0,6
<b>Gesamtsumme</b>	<b>621</b>	<b>100</b>

### 2.3.2. Persönliche Merkmale der Klienten

Anfragen und Beschwerden werden sowohl von Frauen, Männern, Familien als auch von Behörden oder Institutionen an die LVA herangetragen. Dabei konnte im Jahr 2011 ein Anstieg von Ehepaaren/Familien (79 gegenüber 56 im Vorjahr) vermerkt werden, während der Anteil an den restlichen Gruppierungen leicht sinkend war.

<b>Tabelle 7: Profil der Beschwerdeführer und Klienten</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Privatperson, männlich	294	47,4
Privatperson, weiblich	220	35,4
Ehepaar, Familienangehörige gemeinsam	79	12,7
Gruppe von Privatpersonen (Miteigentümer, Nachbarn, ..)	14	2,3
Unternehmen, Unternehmensvertreter	2	0,3
Bürgerinitiativen, wahlwerbende Gruppen	1	0,2
Sozialinstitutionen, Sozialarbeiter	4	0,6
Behörden, öffentlich rechtliche Körperschaften, deren Vertreter	2	0,3
Ausschließlich von Amts wegen eingeleitet	2	0,3
Anonyme Personen	3	0,5
<b>Insgesamt</b>	<b>621</b>	<b>100</b>

### 2.3.3. Regionale Herkunft der Klienten

Sieht man von amtswegig eingeleiteten Verfahren oder landesweiten Institutionen ab, stammten aus **Vorarlberg 541**, aus anderen österreichischen **Bundesländern 12** und aus dem **europäischen Ausland 10** Klienten. Vermutlich auch aus Vorarlberg kamen jene allgemeinen telefonischen (26) und elektronischen (27) Anfragen, bei denen aufgrund der Handynummer oder E-Mail-Adresse der Wohnort nicht zugeordnet werden konnte.

Ähnlich wie im Vorjahr liegen auch im Jahr 2011 die Anfragen und Beschwerden in den Bezirken Dornbirn, Feldkirch und Bludenz knapp unter dem Bevölkerungsanteil, während der Bezirk Bregenz als einziger Bezirk im Vergleich zur Bevölkerungszahl überrepräsentiert war. Vermutlich liegt dies am Standort des Büros der LVA in Bregenz.

<b>Tab. 8: Regionale Herkunft (Bezirk)</b>	<b>Bevölkerung (31.12.2010)</b>		<b>Beschwerdeführer / Klienten</b>	
	Personen	Prozentanteil	(gerundet)	Personen
Bludenz	70.233	17,8%	16,5%	89 (+1)
Bregenz	134.590	34,1%	36%	195 (-45)
Dornbirn	84.878	21,5%	19,6%	106 (-3)
Feldkirch	104.813	26,6%	27,9%	151 (+9)
<b>Vorarlberg gesamt</b>	<b>394.514</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>541 (-38)</b>

In den verschiedenen Regionen des Landes gab es im Jahr 2011 bei der Anzahl der Anfragen und Beschwerden gegenüber dem Vorjahr folgende Schwankungen:

**Rheintal 337 (-36), Walgau 75 (+23), Bregenzerwald 52 (-13), Montafon 29 (-2), Leiblachtal 20 (+1), Klostertal/ Arlberg 7 (-1), Großwalsertal 5 (-6), Kleinwalsertal 6 (+1) Brandnertal 2 (-2).**

## 2.4. Erledigung der Missstandsprüfungen

Manche Beschwerden werden zuständigkeitshalber an die VA, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder andere Ombudsstellen abgetreten bzw weiter verwiesen oder können wegen Unzuständigkeit, Unzulässigkeit (anhängiges Verfahren) oder aus anderen Gründen (Zurückziehung) nicht weiter behandelt werden.

Unterschieden wird weiters, ob der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt oder kein Missstand festgestellt werden konnte und ob eine Beseitigung nicht (mehr) möglich war und somit eine Beanstandung oder Missstandsfeststellung erfolgte.

Erfreulich ist wieder die große Zahl jener Fälle, in denen der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt werden konnte.

<b>Tabelle 9: Erledigung der Missstandsprüfungen</b>	<b>amtswegige</b>	<b>beantragte</b>
Am 01.01.2011 offene Fälle	0	20
Im Jahr 2011 eingeleitete Fälle	2	102
<b>Im Jahr 2011 zu bearbeitende Fälle, davon:</b>	<b>2</b>	<b>122</b>
An VA, Gleichbehandlungsanwaltschaft abgetreten/verwiesen	0	2
Wegen Unzuständigkeit oder als unzulässig eingestellt	0	5
Kein Fehler oder Missstand feststellbar	0	47
Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt	0	19
Beanstandung, Missstandsfeststellung	0	8
Verfahren aus anderen Gründen eingestellt	0	24
<b>Summe der erledigten Fälle</b>	<b>0</b>	<b>104</b>
Zum 31.12.2011 offen gebliebene Fälle	2	18

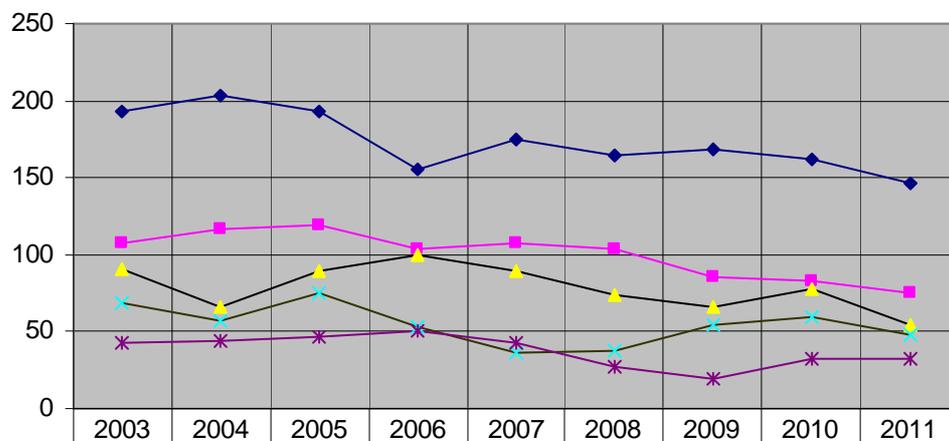
## 2.5. Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten

Rechtsmaterien und Sachgebiete werden zusammengefasst und den Anfallszahlen der letzten drei Jahre gegenüber gestellt. Dabei sind Fälle, die mehrere Sachgebiete berühren, auch dementsprechend mehrfach vertreten. So betreffen beispielsweise Bauvorhaben zum Teil auch damit verbundene Umwidmungen, weshalb in solchen Fällen sowohl das Baugesetz als auch das Raumplanungsgesetz erfasst wird.

An Hand der Gegenüberstellung zu den Vorjahren wird der Trend erkennbar, welche Rechtsgebiete mehr Gründe für Anfragen und Beschwerden bieten als andere und wo im jeweiligen Jahr die Schwerpunkte liegen. (Tabelle 10)

<b>Tabelle 10: Sachgebiete und Rechtsmaterien</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
Abfallbeseitigung, Mülltrennung	15	5	5	7
Abgaben, Gebühren, Steuern	57	35	36	29
Agrar, Forst, Jagd, Fischerei	15	13	22	10
Amtshaftung	2	2	2	1
Auskunfts-, Umweltinformationsgesetz	5	3	6	6
Baugesetz und Verordnungen	165	168	161	146
Behinderung (ChancenG, IntegrationsVO)	4	12	8	16
Bestattungswesen	1	1	3	1
Datenschutz	5	9	8	8
Dienst- und Arbeitsrecht	22	12	6	12
Diskriminierung, Gleichbehandlung	35	23	24	33
Fremdenrecht (FPG, AsylG, NAG)	8	14	4	11
Führerschein- und Kraftfahrgesetz	10	8	6	9
Gemeinderecht, Gemeindeverwaltung	65	40	57	54
Gesundheitswesen	2	6	7	4
Gewerbeordnung	20	20	19	26
Grundverkehr	6	11	5	4
Jugendwohlfahrt	22	25	24	22
Kanalisation, Abwasser	34	38	36	38
Naturschutz und Landschaftsentwicklung	34	14	6	7
Pflegegeld	3	7	5	8
Raumplanung	104	86	83	75
Schule, Kindergarten, Bildung	15	12	16	13
Sicherheits- u Rettungswesen, Feuerpolizei, Katastrophenhilfe	9	10	10	11
Sozialrecht, Mindestsicherung	37	55	60	48
Sozialversicherung (ASVG, PG)	10	8	12	11
Sport (Schischulen, Bergführer)	1	3	1	1
Staatsbürgerschaft	2	6	5	15
Strafrecht (Justiz)	15	14	5	13
Straßenpolizei (StVO, Parkabgabe)	25	22	22	21
Straßenrecht (mit GSG, Notweg)	74	66	78	55
Tierhaltung, Tierschutz, Tierzucht	1	3	5	9
Tourismus	5	2	4	5
Umweltrecht (UVP, Luftreinhaltung, Lärm, Immissionen)	12	20	41	50
Veranstaltungsrecht	3	4	4	2
Vergabewesen	5	5	3	8
Verwaltungsstrafrecht	44	29	26	36
Verwaltungsverfahren	34	36	37	34
Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren	3	13	11	3
Wasserrecht	32	15	28	25
Wasserversorgung	16	10	6	8
Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	27	20	32	32
Wohnungsrecht (WGG, WEG, MRG, Wohnungsvergabe)	23	20	13	22
Zivilrecht allgemein (ABGB)	207	201	202	189

## Wichtige Sachgebiete 2003-2011



—◆— Baurecht	193	204	193	155	175	165	168	162	146
—■— Raumplanung	108	117	119	104	107	104	86	83	75
—▲— Straßenrecht	91	66	89	100	90	74	66	78	55
—×— Sozialrecht, Mindestsicherung	69	57	75	53	36	37	55	60	48
—*— Wohnbauförderung	43	44	47	50	43	27	20	32	32

Die Entwicklung der in den letzten Jahren wichtigsten Sachgebiete zeigt, dass weiterhin **Bauverfahren** bzw. Bauvorhaben zu den häufigsten Anliegen zählen, gefolgt von Anfragen wegen **Raumplanung**, **Straßenrecht**, **Mindestsicherung** und **Wohnbauförderung/Wohnbeihilfe**. Auffallend ist, dass sämtliche wichtigen Sachgebiete leicht rückläufige Zahlen aufweisen, während andererseits das Umweltrecht (**Immissionen**), das Chancengesetz (**Behinderung**) sowie **Staatsbürger-schaftsanliegen** im Jahr 2011 eine Steigerung erkennen lassen.

Zum besseren Verständnis der konkreten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine detaillierte Aufschlüsselung der häufigsten Sachgebiete und Arbeitsschwerpunkte.

## 2.6. Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

### 2.6.1. Bauverfahren

Wie in den Jahren zuvor sind Bauverfahren der häufigste Anlass für die Vorarlberger Bevölkerung, sich an die Landesvolksanwältin zu wenden. Auch wenn im Jahr 2011 ein leichter Rückgang gegenüber den Vorjahren erfolgt ist, haben die LVA und ihre Mitarbeiter in **146 Fällen** zu diesem Fachgebiet Bürgerinnen und Bürger beraten, Auskünfte erteilt, Beschwerden entgegengenommen und bei vielen Gemeinden sowie bei der Landesverwaltung interveniert.

Zentrale Anliegen im Jahr 2011 waren wiederum **Nachbarrechte**, vor allem die Einhaltung des Bauabstandes, aber auch vorhandene oder befürchtete **Immissionen** bei Bauten, die größeren Veranstaltungen dienen sollten. Anlass für Beratungen und Beschwerden boten u.a. Gewerbebetriebe, größere Wohnanlagen, Landwirtschaften und Tierhaltung, Spiel- und Sportanlagen sowie Parkplätze.

Ein Bauvorhaben eines Vereinshauses, das einer Marktgemeinde für zukünftige Veranstaltungen dienen sollte, erregte den besonderen Ärger der Nachbarschaft. Die ursprünglich von der Gewerbebehörde geforderte Nachtruhe ab 22 Uhr wurde schließlich auf 2 Uhr in der Früh verlegt. Möglich wurde dies durch Übertragung des vormals privaten Ausgangsbereiches in öffentliches Gut. Dadurch kam eine andere Sperrstundenregelung zur Anwendung, was der einzige Zweck dieser Übertragung war. Die LVA konnte jedoch lediglich beratend tätig werden, da das Verfahren noch anhängig ist.

Eine rechtswidrige Bewilligung von **Vorarbeiten** für ein geplantes Einkaufszentrum führte zu einer Anregung an die Gesetzgebung, welche vom Amt der Vorarlberger Landesregierung binnen kürzester Zeit umgesetzt wurde (siehe 3.1.1).

Nach wie vor ein strittiges Thema war die Vereinbarkeit von Bauwerken mit dem **Orts- und Landschaftsbild**. Vorstellungen von Bauwerbern und Behörden über die Ästhetik von Bauwerken sind oft sehr unterschiedlich. Über Geschmack lässt sich bekanntlich streiten – sogar unter Fachleuten. Auch wenn grundsätzlich großes Verständnis für die Notwendigkeit eines geschützten Ortsbildes besteht, waren manche Entscheidungen schlichtweg nicht nachvollziehbar. So waren im Berichtsjahr **Solaranlagen** öfters ein Zankapfel zwischen energiebewussten Bürgern und Gemeinden, die großen Wert auf ihr Ortsbild legten. Teilweise wurden flache Aufstellwinkel für Solaranlagen vorgeschrieben, die jedoch die Wirkung der Anlage erheblich minderten. Es ist verständlich, dass ein Wildwuchs an Solaranlagen nicht erwünscht ist, aber eine Solaranlage sollte dennoch in erster Linie zweckmäßig und effektiv sein (siehe 3.4.5).

Die Vereinbarkeit von Bauwerken mit der **Flächenwidmung**, der **Baunutzungszahl** und einem **Bebauungsplan** waren ebenso Thema wie die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes bei Planabweichungen bzw. konsenslosen Bauwerken.

Auch Probleme mit Zufahrten, Einfriedungen und Stützmauern, mit Autoabstellplätzen, dem Brandschutz sowie Kinderspielplätzen wurden thematisiert.

Gepprüft wurde weiters die Verletzung der Entscheidungspflicht durch Untätigkeit oder **Säumnis** der Behörde.

## 2.6.2. Raumplanung

Unter **75 Fällen** betrafen die meisten Anliegen Bauvorhaben oder bestehende Gebäude, insbesondere wegen der Vereinbarkeit mit der Flächenwidmung, einem Bebauungsplan oder der Bestandsregelung (§ 58 RPG).

Sehr häufig wurden **Umwidmungen** thematisiert. Dabei ging es neben allgemeinen Auskünften über die Voraussetzungen für erhoffte Baulandwidmungen und um erfolgte Rückwidmungen. Einige Anfragen betrafen Änderungen im novellierten Raumplanungsgesetz. Dabei mussten aber so manche Hoffnungen von Bürgerinnen und Bürgern auf positive Auswirkungen der Novelle in Bezug auf ihre alten Problematiken enttäuscht werden.

Schwierigkeiten bereiteten auch die vermehrt erfolgten **Rückwidmungen** von Freifläche Landwirtschaft in Freifläche Freihaltegebiet. Dadurch wurden Bauwünsche von Eigentümern weiterhin reduziert. Hingewiesen wurde auch immer wieder auf bewilligte Umwidmungen von anderen Bürgern unter ähnlichen Verhältnissen.

Weitere Anliegen betrafen Bebauungspläne, Grundteilungen, EKZ, Betriebsanlagen und Ferienwohnungen.

Auch über **Umlegungen** gab es Beschwerden. So führte eine Stadt vor ca 20 Jahren zwei verschiedene Umlegungsverfahren durch und ließ dabei außer Acht, dass ein Grundstück zwischen den beiden Umlegungsgebieten ohne Erschließung ans öffentliche Straßennetz blieb. Die ursprünglich geplante Zufahrtsstraße wurde nach Widerständen einiger Anrainer nicht errichtet, ohne die Grundstückseigentümerin von den geänderten Plänen zu verständigen oder sie gar ins Umlegungsverfahren einzubeziehen. Diese müsste nun zur baulichen Verwertung des Grundstückes über ihre angrenzende weitere Liegenschaft (mit Einfamilienhaus) eine zivilrechtliche Dienstbarkeit einräumen, was jedoch durch die beengten Platzverhältnisse äußerst schwierig für sie wäre. Eine Kontaktaufnahme mit der Bürgerin vor den beiden Umlegungsverfahren hätte eine Einbeziehung ihrer Grundstücke ins Verfahren ermöglicht und sicher zu einer besseren Lösung geführt.

Ein weiterer Fall die Umlegung betreffend kam aus derselben Stadt, wo erst beim letzten Grundteilungsansuchen in einem Gebiet ersichtlich worden ist, dass der benachbarte Baugrund durch seine geringe Breite nicht bebaubar sein wird. Um die Verwertung des schmalen Grundstückes zu ermöglichen, ist nun ein Umlegungsverfahren - gegen den Widerstand des um Grundteilung ansuchenden Bürgers - geplant. Auch hier wäre eine vorzeitige Lösungssuche unter Einbeziehung der restlichen (inzwischen bebauten) Nachbargrundstücke eher angebracht gewesen (siehe 3.4.7).

### 2.6.3. Straßenrecht

Beratungen und Beschwerden in Bezug auf das Straßengesetz sowie das Güter- und Seilwegegesetz waren im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr erstaunlicherweise rückläufig. (**55 Fälle** gegenüber 78 im Vorjahr); betroffen waren Landes- und Gemeindestraßen, aber auch vermehrt Genossenschaftsstraßen.

Beeinträchtigungen durch **Verkehrslärm** waren häufige Beschwerdepunkte. So wurde auf Ersuchen einer Familie eine Anregung auf Verordnung eines Fahrverbotes an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde weitergeleitet. Die Familie, deren geerbtes Eigenheim sich an der Gabelung von zwei stark befahrenen Straßen befand, hatte kein einziges ruhiges Zimmer. Obwohl das gewünschte Fahrverbot auch für die nahe gelegene Hauptschule zur Verkehrsberuhigung für die Schülerinnen und Schüler beigetragen und für die Fahrzeuge nur einen geringfügigen Umweg bedeutet hätte, wurde der Anregung nicht entsprochen.

Weitere Anliegen waren u.a., Geh- und Fahrrechte, Probleme mit verordneten **Fahrverboten**, die Abtretung von Grundstreifen für Gehsteige, die **Zufahrt** von öffentlichen Straßen, die **Schneeräumung, Einfriedungen**, die Erhaltungspflicht samt Haftung sowie der Bauabstand und die Straßenbeleuchtung. Thematisiert wurden auch privatrechtliche **Schadenersatzansprüche** wegen Schäden an Bauwerken in Folge von Straßenbauprojekten.

### 2.6.4. Mindestsicherung, soziale Förderungen

Im Berichtsjahr sind Anfragen und Beschwerden im sozialen Bereich nach einem Anstieg im Vorjahr wiederum gesunken (**48 Fälle** im Jahr 2011 gegenüber 60 im Jahr 2010 und 55 im Jahr

2009). Die meisten Anfragen betrafen eine Ablehnung bzw Reduzierung der **Mindestsicherung**. Die Ablehnung des **Heizkostenzuschusses** wurde auch vermehrt beklagt. Besonders schwierig war es in Fällen, bei denen die Mindestsicherung sehr gering war, der Heizkostenzuschuss aber nicht gewährt wurde, da in der Mindestsicherung die Heizkosten bereits enthalten sind. Dies bedeutet eine Schlechterstellung gegenüber dem vorigen Sozialhilfegesetz, welches die zusätzliche Auszahlung des Heizkostenzuschusses ermöglicht hatte. Auch wenn das Land Vorarlberg Härtefälle überbrückt hat, sollte diese Regelung der inkludierten Heizkosten und somit Ausklammerung des Heizkostenzuschusses bei Gewährung der Mindestsicherung nochmals überdacht werden.

Auch bezüglich des **Sozialhilferückersatzes nach Schenkungen**, die mehr als 10 Jahre zurückliegen, gab es wiederum Anfragen. So konnte eine Lösung in einem Fall gefunden werden, bei dem die Schenkung lediglich eine grundbücherliche Berichtigung der realen Eigentumsverhältnisse war. (siehe 3.3.2).

Größtenteils wandten sich Betroffene selbst an die LVA, in einigen Fällen wurden die Anliegen durch Angehörige, Sachwalter oder Sozialarbeiter vorgebracht.

### 2.6.5. Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe, Wohnungsprobleme

Im Bereich Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe fielen im Jahr 2011 gleich wie im Vorjahr **32 Fälle** an. Jedoch gab es im Gegensatz zum Vorjahr etwas weniger Anfragen wegen Wohnbeihilfe, dafür mehr in Bezug auf **Wohnbauförderung**. Grund war die verzögerte Auszahlung der bereits gewährten Darlehen des Landes, da durch eine nicht vorhersehbare gestiegene Inanspruchnahme der Wohnbauförderungsdarlehen ein finanzieller Engpass bei den Wohnbauförderungsmitteln des Landes entstanden ist. Durch Intervention der LVA konnte jedoch jeweils eine verbindliche Bekanntgabe des Auszahlungstermines erwirkt werden.

Ablehnungsgründe für die **Wohnbeihilfe** waren teils zusätzliche Einkommen von Angehörigen, wodurch die Obergrenze überschritten war, teils zu große Wohnnutzflächen und fehlende Bestätigungen der Gemeinden über die Ortsüblichkeit des Mietobjektes. Öfters kam es zu Rückforderungen von zuviel bezahlter Wohnbeihilfe, da beispielsweise Einkommenserhöhungen übersehen bzw zusätzliche Einkommen von Mitbewohnern vergessen worden waren. Die Rückzahlung fiel besonders schwer, wenn das Geld – wie in den meisten Fällen – schon verbraucht worden ist. Da konnten dann leistbare Ratenzahlungen vereinbart werden.

### 2.6.6. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht

Probleme mit der Gemeindeverwaltung sind nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu beurteilen, wie etwa die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und ihr Verhältnis zueinander, ebenso die Tätigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörden. Die Zahl der Anfragen und Beschwerden über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung war im Berichtsjahr ähnlich hoch wie im Jahr 2010 (**54 Fälle** gegenüber 57). Einige Anliegen betrafen zivilrechtliche Probleme zwischen Bürgern und Gemeinden, etwa wegen Unmut über Dienstbarkeits- oder Kaufverträge. Es gab mehrere Beschwerden über **Ungleichbehandlungen** von Bürgern, fehlende **Zufahrten** zu Liegenschaften (siehe 3.4.3) und säumige Entscheidungen. Daneben waren wiederum Beschwerden zu verzeichnen, die sich auf die Vorschreibung der **Hand- und Zugdienste** bzw. deren Ersatzzahlungen bezogen. Auch bei Konflikten zwischen Gemeindeangestellten bzw. Gemeindevertretern wurde die LVA um Vermittlung sowie um rechtliche Auskunft gebeten. Thema war auch immer wieder die Verweigerung von **Akteneinsicht**.

Einige Wohnungssuchende beklagten zu lange Wartezeiten bei der **Wohnungsvergabe**. Tatsache ist jedoch, dass die Wartelisten länger sind als das Angebot an freien Wohnungen. Manchmal stellte sich heraus, dass zu konkrete und unflexible Wünsche und Vorstellungen der Wohnungswerber eine schnellere Wohnungsvergabe verhinderten.

Auch andere Probleme wie Kanalanschluss, Verlegung von Abwasserleitungen, Wasserversorgung sowie Abfallbeseitigung und Mülltrennung beschäftigten die LVA, ebenso die entsprechenden Gebühren und Abgaben (s.u.).

Ein weiteres Thema waren die unterschiedlichen **Tarife der Musikschulen**. Speziell die Auswärtigentarife, wenn also ortsfremde Kinder die Musikschule besuchen, sind oft doppelt so hoch wie die Tarife für Einheimische und können von der jeweiligen Gemeinde bestimmt werden. Dabei kam es zu folgendem befremdlichen Fall, dass für ein Kind, das nach der Scheidung der Eltern den Wohnsitz des Vaters als Zweitwohnsitz beibehielt und die gewohnte Musikschule weiter besuchen wollte, der teure Auswärtigentarif vorgeschrieben wurde (siehe 3.4.1)

### 2.6.7. Abgaben, Gebühren und Steuern

Finanzielle Vorschreibungen durch Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden wurden von Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 2011 mit **29 Fällen** ähnlich oft wie im Vorjahr kritisiert. Dazu gehörten von der Gemeinde vorgeschriebene **Kanal-, Wasser- und Abfallgebühren**, die Grundsteuer, die Zweitwohnsitzabgabe, der Tourismusbeitrag sowie Parkgebühren.

Bezüglich einer neuerlichen Vorschreibung des Wasser- und Kanalanschlussbeitrages für einen **Wiederaufbau** erfolgte nach ausführlicher Beratung der LVA die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren. Die Vorstellungsbehörde legte den nicht klar definierten Begriff „Wiederaufbau“ erfreulicher Weise weiter aus als die Vorinstanzen. (siehe 3.4.4).

Generell sind Verzögerungen bei der Vorschreibung solcher Gemeindeabgaben, mögliche Verjährung, sowie die verspätete Einforderungen von Kanaldichtheitsprüfungen lange nach Fertigstellung immer wieder Themen von Bürgervorsprachen.

### 2.6.8. Straßenpolizei und Verwaltungsstrafrecht

Probleme mit dem Straßenverkehr und Verstöße gegen die StVO waren mit **21 Fällen** Gegenstand von Beschwerden, Beratungen und Anregungen. Diese bezogen sich teilweise auf Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs und Verbesserung der **Verkehrssicherheit** wie Geschwindigkeitskontrollen, Fahr- und Parkverbote, meist aber auf **Verwaltungsstrafen**. Vielfach gab es Beratungen wegen **Anonymverfügungen** aber auch Auskünfte in Fällen von drohender **Doppelbestrafung** - wenn zusätzlich zur strafgerichtlichen Verfolgung noch ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig war.

Verwaltungsstrafverfahren erfolgten auch wegen Verstoßes gegen das Baugesetz, vor allem bei konsenswidrig erstellten Bauwerken.

Anlass zur Intervention boten weiters die Höhe von Verwaltungsstrafen, der (drohende) Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, ein gewünschter Strafaufschub und mehrfaches Ersuchen von **Ratenzahlungsvereinbarungen**.

## 2.6.9. Dienst- und Arbeitsrecht

Dienstrechtliche Probleme betrafen den Landesdienst, den Gemeindedienst und den Schuldienst, wobei sich die Anfragen und Beschwerden mit **12 Fällen** im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt haben.

Thematisiert wurde vor allem die Beschwerde von drei **Volksschullehrerinnen**, die nach Differenzen mit der Schulleiterin versetzt worden sind (siehe 4.4.1).

Weiters gab es Beschwerden von **Musikschullehrpersonen**. So wurde beklagt, dass Musikschullehrer die Unterrichtsstunden der Herbstferien nachholen mussten (inklusive Staatsfeiertag). Diesbezüglich wurde eine neue Regelung gefunden. Gesetzliche Feiertage sind somit auch für Musikschullehrer und -lehrerinnen frei.

In einem anderen Fall konnte nach Intervention der LVA der auf ein Jahr befristete Dienstvertrag einer Musikschullehrerin um die ursprünglich nicht berücksichtigten Sommerferien erweitert werden (siehe 3.4.2).

## 2.6.10. Integration und Staatsbürgerschaft

Die Thematik der Integration zeigte sich in verschiedenen Bürgervorsprachen zu unterschiedlichen Rechtsgebieten. Einerseits fühlten sich Bürgerinnen und Bürger wegen ihrer ethnischen Herkunft benachteiligt, was von der Antidiskriminierungsstelle überprüft wurde. Andererseits beschwerten sich Personen mit österreichischen Wurzeln zum Teil über eine Bevorzugung von Migranten. Themenbereiche waren unter anderem Wohnungsvergaben, Wohnbeihilfen, Mindestsicherung.

Anfragen und Beschwerden zu **Staatsbürgerschaftsanliegen** waren im Berichtsjahr mit **15 Fällen** dreimal so hoch wie in den Jahren zuvor. Thematisiert wurde dabei die lange Dauer der Bearbeitung, vor allem, wenn erforderliche Urkunden, die oft zeitaufwändig im Ursprungsland besorgt werden mussten, nicht von Anbeginn, sondern sukzessive verlangt worden sind.

In einem Fall wurden Forderungen nach dem Aufenthaltsgesetz auferlegt, die im Staatsbürgerschaftsgesetz nicht vorgesehen waren. So konnte ein gebürtiger Österreicher mit kanadischer Staatsbürgerschaft erst nach Intervention der LVA wieder Österreicher werden.

Probleme gab es auch teilweise mit dem Nachweis des Ausscheidens aus dem bisherigen Heimatverband. Dies ist Voraussetzung zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dabei konnte in schwierigen Fällen jedoch meist eine Einigung mit der zuständigen Behörde erzielt werden.

Positiv vermerkt wird das Bemühen der Staatsbürgerschaftsabteilung für Belange der LVA.

## 2.7. Verfahrensdauer

Ähnlich wie im Vorjahr wurde mehr als die Hälfte aller im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren innerhalb einer Woche erledigt (vor allem Beratungen), drei Viertel innerhalb eines Monats.

<b>Tab. 11: Verfahren abgeschlossen innerhalb von</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>	<b>Kumuliert</b>
einer Woche	342	60,2	60,2 %
einem Monat	101	17,8	78,0 %
drei Monaten	76	13,4	91,4 %
sechs Monaten	36	6,3	97,7 %
einem Jahr	13	2,3	100 %
mehr als einem Jahr	0	0	
Insgesamt	568	100	

## **3. Besonderer Teil**

### **3.1. Anregungen zur Gesetzgebung**

Wenn die Bevölkerung konkrete Vorschläge zur Änderung einer Gesetzesbestimmung im Landesrecht hat, besteht die Möglichkeit, diesen Vorschlag der Landesvolksanwältin zu unterbreiten. Die LVA hat gem Art 59 Abs 2 und 5 der Landesverfassung iVm § 3 Abs 5 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt die Aufgabe, Anregungen zur Gesetzgebung an den Vorarlberger Landtag weiterzuleiten. Im nachstehenden Fall wurde eine diesbezügliche Anregung bei der Novellierung des Baugesetzes berücksichtigt.

#### **3.1.1. Rechtswidrige Bewilligung von Vorarbeiten in Zukunft nichtig (11 AnGe 001)**

Ein Bauträger plante die Errichtung eines Einkaufszentrums in einer Gemeinde. Anlässlich der Bauverhandlung gab es zulässige Einwendungen eines Nachbarn. Ohne diese Einwendungen zu beachten, bewilligte die Baubehörde umfangreiche Vorarbeiten zu diesem Bauprojekt. Sie stützte sich dabei auf § 27 BauG, wonach die Behörde auf Antrag des Bauwerbers noch vor Erteilung der Baubewilligung die Durchführung bestimmter ausdrücklich zu bezeichnender Vorarbeiten wie Erdaushub, Ausführung des Unterbaus udgl erlauben kann. Die Baubehörde übersah jedoch, dass es für diese Bewilligung aufgrund des Verfahrensstandes offenkundig sein musste, dass kein Grund für die Zurückweisung oder Abweisung des Bauantrages vorlag. Ein offenkundiger Verfahrensstand setzt voraus, dass der Bauwerber die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis nimmt und von den Nachbarn keine Einwendungen erhoben werden. Durch die zulässigen Einwendungen des Nachbarn war in diesem Falle jedoch kein offenkundiger Verfahrensstand gegeben und der Bescheid über die Bewilligung von Vorarbeiten somit rechtswidrig. Dieser konnte aber weder von der Gemeindeaufsichtsbehörde aufgehoben werden (das war im Baugesetz nicht vorgesehen), noch gab es ein zulässiges Rechtsmittel dagegen.

Der Rechtsanwalt des Nachbarn leitete die Beschwerde zur Missstandsprüfung an die Landesvolksanwältin weiter. Neben der Missstandsfeststellung entschloss sich die LVA zu einer Anregung an die Gesetzgebung, da eine solche Vorgangsweise ohne Möglichkeit der Aufhebung des rechtswidrigen Bescheides generell zu einem Rechtsschutzdefizit von Nachbarn führen würde. Mit der Bewilligung von kostenintensiven Vorarbeiten werden nämlich bereits Fakten geschaffen, durch welche die objektive Bearbeitung einer allfälligen Berufung von Nachbarn gegen den Baubewilligungsbescheid sehr unwahrscheinlich wird. Wenn die Baubehörde der Berufung stattgeben würde, wäre sie womöglich mit Schadenersatzforderungen seitens des Bauwerbers, der die Kosten für die Vorarbeiten dann umsonst investiert hätte, konfrontiert. Aus diesem Grund wäre eine Abweisung der Berufung, ohne sich mit dieser objektiv und unbeeinflusst auseinandergesetzt zu haben, sehr wahrscheinlich.

Die LVA richtete somit die Anregung an den Vorarlberger Landtag, § 27 BauG dahingehend zu novellieren, dass Bescheide, die entgegen den Bestimmungen dieser Norm erlassen werden, mit Nichtigkeit bedroht werden. Die Anregung der LVA wurde vom Amt der Vorarlberger Landesregierung befürwortet und die vorgeschlagene Änderung des § 27 BauG binnen kürzester Zeit vom Landtag beschlossen und in der Novelle des Baugesetzes berücksichtigt. Somit hat die Aufsichtsbehörde nunmehr die Möglichkeit, einen rechtswidrigen Bewilligungsbescheid für Vorarbeiten aufzuheben, da in der novellierten Rechtsnorm dieser Bescheid mit Nichtigkeit bedroht ist.

## 3.2. Anregungen zur Verwaltung

Die Landesvolksanwältin von Vorarlberg ist gem Art 59 Abs 5 der Landesverfassung in Verbindung mit § 3 Abs 5 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt verpflichtet, Anregungen von Bürgern betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die in Betracht kommenden Organe weiter zu leiten. Im Jahr 2011 gab es mehrere Anregungen an Gemeindevverwaltungen, hauptsächlich Vorschläge zur Reduzierung von Lärmimmissionen bzw zur Verbesserung von Verkehrssituationen. Kein anderer Fall hat die Landesvolksanwältin jedoch so beschäftigt und gefordert wie nachstehende Anregung an die Landesverwaltung anlässlich des tragischen Todes eines kleinen Kindes.

### 3.2.1. Empfehlungen der Expertenkommission im Fall Cain (11 AnVe-001)

Am 8. Jänner 2011 erschütterte eine Meldung ganz Vorarlberg. Der 3-jährige Cain wurde vom damaligen Lebensgefährten der Kindesmutter durch massive Schläge schwer misshandelt und getötet. Der Täter wurde inzwischen – wenn auch noch nicht rechtskräftig – wegen Mordes zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt. Unmittelbar nach dem unfassbaren Tod des kleinen Jungen stellte sich die Frage nach einer allfälligen Verantwortlichkeit der Jugendwohlfahrtsbehörde. Diese hatte die Kindesmutter in früheren Jahren betreut und ca. 5 Monate vor dem tragischen Ereignis eine Meldung erhalten, wonach sich der gewaltbereite Lebensgefährte der Kindesmutter im Drogenmilieu bewegen könnte. Ein Verdacht auf Misshandlung von Cain und seinem älteren Bruder lag zu jenem Zeitpunkt nicht vor. Aus diesem Grunde fand auch kein Hausbesuch der Jugendwohlfahrt statt. Die zuständige Sachbearbeiterin ersuchte jedoch die Kriminalpolizei unmittelbar nach der Meldung schriftlich um Erhebungen. Durch mehrere unglückliche Umstände haben sich diese polizeilichen Erhebungen verzögert. Dass gegen den Lebensgefährten der Kindesmutter in der Zwischenzeit im Hause seiner Ursprungsfamilie eine Wegweisung und ein Betretungsverbot ausgesprochen worden war, war der Jugendwohlfahrt nicht bekannt. Diese hatte weder umfassenden Einschaumöglichkeiten ins Strafregister, noch war die gesetzliche Regelung für optimale Informationsflüsse zwischen Jugendwohlfahrt und Polizei gegeben. Der Erhebungsbericht der Polizei an die Jugendwohlfahrt, auf welchen diese umgehend hätte reagieren müssen, traf unglücklicherweise erst unmittelbar nach dem Tod des kleinen Cain ein.

Die Anregung des Kinder- und Jugendanwaltes, die Landesvolksanwältin solle in der aus diesem Anlass gebildeten Expertenkommission mit weiteren unabhängigen Fachpersonen bei der Erstellung von Empfehlungen an die Landesverwaltung mitarbeiten, wurde von der LVA befürwortet. Auf diese Weise konnten konstruktive Anregungen an die Landesverwaltung sowie an die Landesgesetzgebung als auch die unmittelbar eingeleitete Misstandsprüfung gebündelt in einem Akt erfolgen. Die LVA prüfte dabei nur das Vorgehen der Landesverwaltung, vor allem der Jugendwohlfahrtsbehörde. Die Misstandsprüfung der Polizeibehörde erfolgte zuständigkeitshalber durch die Volksanwaltschaft in Wien. Die LVA machte von ihrem Recht auf volle Akteneinsicht Gebrauch, wodurch eine lückenlose Überprüfung gewährleistet werden konnte. Für die LVA war dabei wichtig, trotz des verständlichen Wunsches der Bevölkerung auf baldige Feststellung, ob ein schuldhaftes Verhalten der Jugendwohlfahrt vorliegt, keine voreiligen Schlüsse zu ziehen. Gerade in so einem tragischen Fall, der jedem nahe geht, ist es notwendig, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren um nicht - womöglich durch voreilige Schlussfolgerungen - zur Eskalation beizutragen.

Für die LVA stand nach sorgfältiger und umfangreicher Überprüfung des Falles fest, dass die Jugendwohlfahrt durch die rasch erfolgte Weiterleitung der Meldung an die Kriminalpolizei ihre Verantwortung wahrgenommen hat. Ein optimales Verhalten der Behörde hätte zwar einen zusätzlichen Hausbesuch beinhaltet. Dieser wurde aber anlässlich dessen, dass zum damaligen Zeitpunkt keine unmittelbare Kindesgefährdung erkennbar war wie auch im Hinblick auf die gegebene Personalknappheit unterlassen. Ein Hausbesuch hätte im konkreten Fall aber zu keinen Ergebnissen

geführt, da die Beziehung zwischen der Kindesmutter und ihrem Lebensgefährten zu diesem Zeitpunkt für mehrere Wochen unterbrochen war. Über das gewalttätige Verhalten des Mannes anlässlich der Wegweisung aus seinem Elternhaus hat die Jugendwohlfahrt durch die bereits erwähnten fehlenden Informationsflüsse nichts erfahren. Bis zum Tod des kleinen Cain ist bei der Behörde auch keine weitere Meldung über den Lebensgefährten der Kindesmutter eingegangen. Der Erhebungsbericht der Polizei kam für ein Einschreiten der Jugendwohlfahrt leider zu spät.

Nach der lückenlosen Aufdeckung der Vorgänge ging es dann in der Expertenkommission um die Ausarbeitung von Empfehlungen, worin unter anderem umfassende Einsicht in das Strafregister für die Jugendwohlfahrt, Verbesserung der Qualitätsstandards der Jugendwohlfahrt, Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit für funktionierende Informationsflüsse sowie eine Integrierung der SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt in das Gehaltssystem des Landes erfolgen sollten. Dabei wurde einerseits eine möglichst zügige Umsetzung der Empfehlungen gefordert, andererseits der notwendige Zeitraum für ausgereifte und qualitativ hochwertige Ergebnisse gegeben.

Inzwischen ist der größte Teil der Empfehlungen zur Zufriedenheit der Expertenkommission bereits umgesetzt, der Rest auf dem besten Weg dazu. Selbst der Bund gab inzwischen seine Zustimmung zur Gesetzesänderung bzgl der Strafregistereinsicht für die Jugendwohlfahrt. Die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt werden nunmehr ins Gehaltssystem des Landes überstellt. Dadurch gab es bereits eine Aufstockung des Personals.

Losgelöst von diesem Fall wurde jedoch von der LVA beanstandet, dass obige Überstellung der SozialarbeiterInnen erst nach dem tragischen Anlassfall mit Nachdruck vorangetrieben worden ist. Diese Forderung wurde bereits im Jahr 2009 durch den Berufsverband der Vorarlberger SozialarbeiterInnen angeregt und - nach Weiterleitung durch den Amtsvorgänger der LVA an den Landtag - vom Amt der VlbG. Landesregierung positiv bewertet. Dabei wurde auf ein Projekt verwiesen, in welchem u.a. die Möglichkeit der Übernahme der SozialarbeiterInnen geprüft werden sollte. Dass diese damals in Aussicht gestellte Prüfung trotz entsprechender Nachfragen im Volksanwaltsausschuss erst jetzt erfüllt worden ist, wurde von der LVA kritisiert.

## **Empfehlungen der Expertenkommission:**

### Empfehlung 1:

Der Abteilung Jugendwohlfahrt steht ausschließlich eine Abfrage aus dem EKIS (Strafregister SC) zur Verfügung. Es wird empfohlen, der Abteilung Jugendwohlfahrt im Anlassfall (bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung) auch Abfragemöglichkeiten aus dem Strafregister SA einzuräumen.

### Empfehlung 2:

Die Abteilung Jugendwohlfahrt hat derzeit keine Möglichkeit, eine Abfrage aus dem kriminalpolizeilichen Aktenindex (KPA) zu tätigen. Es wird empfohlen, dass der Abteilung Jugendwohlfahrt im Anlassfall (bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung) auch solche Abfragemöglichkeiten eingeräumt werden.

### Empfehlung 3:

Von den Sicherheitsbehörden wird eine zentrale Gewaltschutzdatei (§58c SPG) geführt. In diese Datei hat die Jugendwohlfahrt keine Einsichtsmöglichkeit. Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sollte der Jugendwohlfahrt die Möglichkeit eingeräumt werden, Einsicht in die zentrale Gewaltschutzdatei (Verzeichnis über erlassene Betretungsverbote und Wegweisungen) zu nehmen.

#### Empfehlung 4:

Im Zentralen Melderegister sind derzeit nur personenbezogene Abfragen, nicht aber haushaltsbezogene Abfragen durch die Jugendwohlfahrt möglich. Eine Ausdehnung der Abfragemöglichkeit auf Haushalte wird empfohlen.

#### Empfehlung 5:

Es wird empfohlen, mit dem Ersuchen an die Polizei heranzutreten, bei Anfragen der Jugendwohlfahrt im Zusammenhang mit einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung möglichst innerhalb von vier Wochen eine Enderledigung, zumindest aber eine Zwischenerledigung zu übermitteln.

#### Empfehlung 6:

Es sollte die strategische und programmatische Ausrichtung der Jugendwohlfahrt in einem breiteren Prozess diskutiert werden. Die daraus resultierenden Ergebnisse sollten an den Bund herangetragen und auf Landesebene im Jugendwohlfahrtsgesetz berücksichtigt werden.

#### Empfehlung 7:

In der Jugendwohlfahrt läuft ein Prozess zur Personal- und Organisationsentwicklung. Ein Zwischenbericht liegt vor. Dieser Prozess soll mit Nachdruck weitergeführt werden.

#### Empfehlung 8:

Es sollte ein Konzept der Qualitätsentwicklung bei Kindesmisshandlungsfällen mit problematischem bzw. tödlichem Verlauf unter Einbeziehung anerkannter Methoden und auch der maßgeblichen Systempartner (Jugendwohlfahrt, Polizei, Gesundheitsdienste, freie Wohlfahrtsträger, Bildungseinrichtungen etc.) erarbeitet werden.

#### Empfehlung 9:

Es sollte das Handbuch mit den qualitativen Standards, insbesondere des Risikomanagements und der Gefährdungseinschätzung, überarbeitet werden.

#### Empfehlung 10:

Es gibt international neue Forschungsergebnisse und Weiterentwicklungen im Kinderschutz. Diese sollten den am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen möglichst zugänglich gemacht werden.

#### Empfehlung 11:

Den am vorliegenden Fall Beteiligten (Familie sowie der Fachkräfte) sollte Unterstützung und Beratung angeboten werden.

#### Empfehlung 12:

Eine Integrierung der Sozialarbeiter der Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaften in das neue Gehaltssystem des Landes soll umgehend erfolgen - dabei soll die Komplexität und der Verantwortungsgrad der Tätigkeit berücksichtigt werden.

#### Empfehlung 13:

Hilfeleistungsangebote für Betroffene familiärer Gewalt, insbesondere für gewalttätige bzw. gewaltbereite Eltern, im Land sollten überprüft und gegebenenfalls fachlich fundiert und ausgebaut werden.

#### Empfehlung 14:

Empfohlen wird, dass den schriftlichen Meldungslegern der Erhalt und die Bearbeitung der Meldungen kurzfristig bestätigt wird. Eine darüber hinausgehende Rückmeldung soll und darf nur dann erfolgen, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt von wesentlicher Bedeutung ist.

### **3.3. Berichtenswertes aus der Landesverwaltung**

#### **3.3.1. Datenschutz bei Integrationsabteilung des Landes (11 bMP-024)**

Ein alkoholkranker Mann, der sich nach erfolgreicher Suchttherapie wiederum in die Gesellschaft integriert hatte, sowie zwei weitere Personen beschwerten sich über die neue Datenerfassung und Speicherung mittels SOVA-System in der Integrationshilfe-Datenbank der Landesregierung. Die Beschwerdeführer befürchteten, dass die sensiblen Daten von Menschen mit psychischen Problemen und Suchtproblemen zu wenig geschützt wären. Die LVA veranlasste eine Überprüfung der Datenbank durch den unabhängigen Verein A-SIT, der auch regelmäßig für die Datenschutzkommission Sachverständige zur Verfügung stellt. Der Abschlussbericht des Experten ergab ein zufrieden stellendes Ergebnis der Datenbank. Mit der Empfehlung an die Landesverwaltung, die Registrierung der Lesezugriffe auf Daten der Betroffenen noch zu aktivieren und auf dem Antragsformular für Betroffene die schriftliche Information anzuführen, welche Daten weitergeleitet und gespeichert werden, wurde der Fall abgeschlossen. Die Gewissheit, dass mit sensiblen Daten auch sensibel umgegangen wird, ist schließlich für alle Bürger äußerst wichtig.

#### **3.3.2. Sozialhilferückersatz nach Scheidung (11 AuBe-027)**

Ein Ehepaar erwarb im Jahr 1987 während aufrechter Ehe eine Eigentumswohnung, welche gemeinsam finanziert wurde. Da die Ehefrau zu diesem Zeitpunkt noch die slowenische Staatsbürgerschaft innehatte, konnte sie von Gesetzes wegen kein Wohnungseigentum in Österreich erwerben. Deshalb wurde der Ehemann, der österreichischer Staatsbürger war, als Alleineigentümer ins Grundbuch eingetragen. Im Jahr 2000, nachdem die Frau die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatte, übertrug der Gatte dann mittels Schenkungsvertrag den Hälfteanteil der gemeinsamen Wohnung an seine Frau. Anlässlich der 2 Jahre später erfolgten einvernehmlichen Scheidung wurde die Frau laut Scheidungsvereinbarung Alleineigentümerin der Wohnung. Der Mann verpflichtete sich zur Rückzahlung der Raten des Wohnbauförderungsdarlehens. Im Gegenzug verzichtete die Frau auf Ehegattenunterhalt. Im Jahr 2010 wurde der Mann, inzwischen Eigentümer einer weiteren Wohnung, kurz vor Ablauf der 10-Jahresfrist pflegebedürftig und die Frau, die eine geringe Pension knapp über dem Existenzminimum bezog, wegen der Schenkung aus dem Jahre 2000 von der Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaft mit Rückersatzansprüchen gem. § 947 ABGB konfrontiert.

Die LVA vertrat die Ansicht, dass die Übereignung des Hälfteanteiles der Ehewohnung im Jahr 2000 keine Schenkung im eigentlichen Sinn, sondern eine grundbücherliche Bereinigung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse war. Schließlich wurde die Wohnung von der Frau mitfinanziert. Die Übertragung der gesamten Wohnung an die Frau anlässlich der Scheidung war dagegen als Scheidungsvereinbarung nicht zu berücksichtigen, zumal die Frau im Gegenzug dafür auf Unterhalt verzichtet hatte. Als Kompromisslösung wurde der Bezirkshauptmannschaft angeboten, dass die Frau anstelle der gesetzlichen Zinsen aus der angeblichen Schenkung die Hälfte der monatlichen Raten für das noch offene Wohnförderungsdarlehen übernehmen würde. Nach Zustimmung des Pflugschaftsgerichtes zu diesem Vergleich wurde der Vorschlag akzeptiert.

### **3.3.3. Rettungsaktion für Luna (11 AuBe-500)**

Ein älterer Landwirt aus einer kleinen Gemeinde wandte sich verzweifelt an die LVA. Die Veterinärabteilung der Vorarlberger Landesregierung hatte ihm bei einer Tierkontrolle eine Reduzierung seines Viehbestandes und vor allem die Schlachtung seiner Lieblingskuh Luna aufgetragen. Grund war, dass neben der Beanstandung von zu wenig Platz schon seit längerem eine Tierseuchensperre verhängt worden war, da vor ca 4 Jahren drei verschiedene Blutproben von Luna jeweils ein fragliches Ergebnis zur Folge gehabt hatten.

Eine unverbindliche Anfrage der LVA an die Veterinärabteilung des Landes brachte folgende Auskunft: Der Landwirt sei ein fürsorglicher Tierhalter, jedoch mit der Größe seines Tierbestandes überfordert. Die Stallungen entsprachen größtmäßig nicht mehr den Vorgaben des Tierschutzgesetzes. Umbauten wären erforderlich. Bei Luna sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Tierseuche vorhanden. Das fragliche Ergebnis könnte von einer Impfung kommen, jedoch müsste die Kuh von Gesetzes wegen trotzdem geschlachtet werden. Wegen des fortgeschrittenen Alters der Kuh würde man aber noch etwas zuwarten und Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium halten. Allenfalls könnte ein neuerlicher Tierseuchentest bei Luna veranlasst werden, damit – bei negativem Ergebnis - die Tierseuchensperre des Betriebes endlich aufgehoben werden könne.

Die Zuständigkeit der LVA war zwar lediglich für den baulichen Bereich gegeben, dennoch konnte dem Landwirt nur ein Gesamtkonzept helfen. So wandte sich die LVA an die Landwirtschaftskammer, mit deren Hilfe schließlich eine Lösung gefunden werden konnte. Die Hofberatung arbeitete in Zusammenarbeit mit der Veterinärabteilung und dem Landwirt ein kostengünstiges und realistisches Konzept aus. Die Rettungsaktion für Luna und ihren Besitzer scheint geglückt.

### **3.3.4. Wohnbeihilfe für Studentin bei unzumutbarem Elternhaus (11 AuBe-482 s)**

Eine Studentin musste aus dem Elternhaus ausziehen, da ein Zusammenleben mit ihrem Vater, gegen den ein Gerichtsverfahren wegen sexueller Übergriffe anhängig war, nicht mehr möglich war. Als sie um Wohnbeihilfe anfragte, erhielt sie die Information, dass laut Wohnbeihilferichtlinien diese Förderung Studierenden in Vorarlberg nicht gewährt wird. Studentinnen und Studenten könne nämlich zugemutet werden im Elternhaus zu wohnen.

Daraufhin wandte sich die Studentin an die Landesvolksanwältin. Deren rechtliche Überprüfung ergab, dass die Ablehnung der Wohnbeihilfe zwar grundsätzlich den Wohnbeihilferichtlinien entsprach und somit rechtmäßig war. In diesem speziellen Einzelfall aber konnte nach Vorlage der Bescheinigung einer Fachperson, dass der Studentin ein Verbleib im Elternhaus aus obigen Gründen nicht zumutbar war, eine Ausnahme erwirkt werden. Die Studentin konnte somit offiziell um die von ihr dringend benötigte Wohnbeihilfe ansuchen.

## **3.4. Einzelfälle aus der Verwaltung der Gemeinden**

### **3.4.1. Höherer Musikschultarif bei Ortswechsel von Scheidungskindern (10 BMP-036)**

Ein Ehepaar ließ sich scheiden und vereinbarte das gemeinsame Sorgerecht für die 11-jährige Tochter, welche mit der Mutter in die Nachbargemeinde zog. Um möglichst viel Kontakt zum Vater zu haben, behielt sie den Zweitwohnsitz in ihrer ursprünglichen Heimatgemeinde, wo sie weiterhin die Musikschule besuchen wollte, zumal sie seit 4 Jahren dort integriert war. Dies war zwar kein Problem, jedoch wurde den Eltern nun der mehr als doppelt so teure Auswärtigentarif in Rechnung gestellt mit dem Argument, im Musikschulstatut als integrierter Bestandteil der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für Förderung des Musikschulwesens wäre eine Öffnung der günstigeren Tarife für Personen mit Zweitwohnsitz nicht möglich. Dies sei notwendig zur Steuerung der Schülerzahlen und damit zur Steuerung der Kosten. Für die Eltern (und auch für die LVA) war die Argumentation für diesen speziellen Fall nicht nachvollziehbar. Der Vorschlag der LVA, bei getrennt lebenden Eltern nicht nur den Hauptwohnsitz der Musikschülerin, sondern auch jenen des zahlenden Elternteiles zu berücksichtigen, wurde nicht aufgegriffen. Im Kulanzweg erklärte sich die jetzige Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes auf Antrag zu einer einmaligen Ausgleichszahlung bereit. Generell ist dies jedoch keine Lösung. Es stellt sich die Frage, weshalb Scheidungskinder in ihrer ursprünglichen Heimatgemeinde, in der ein Elternteil nach wie vor lebt, fortan als Auswärtige gelten.

### **3.4.2. Unbezahlter Urlaub für Musikschullehrerin (11 BMP-046)**

Eine Musikschullehrerin, die ursprünglich als Vertretung für einen erkrankten Kollegen eingesprungen war, erhielt schließlich einen befristeten Dienstvertrag für das gesamte Schuljahr. Bei der schriftlichen Ausfertigung des Dienstvertrages schien als Beendigung des Dienstverhältnisses der letzte Schultag auf, wodurch der Lehrerin - im Gegensatz zu ihren Kollegen - ein unbezahlter Urlaub bevorstand. Auf Nachfrage bei der zuständigen Stadt wurde der Lehrerin mitgeteilt, dies sei bei befristeten Dienstverträgen so vorgesehen. Selbst die Fürsprache des Musikschuldirektors blieb ohne Ergebnis.

Die LVA konfrontierte die Stadt schließlich mit der Tatsache, dass ein Schuljahr gem § 2 Abs 1 Pflichtschulzeitgesetz aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien besteht. Eine Befristung des Dienstverhältnisses auf den letzten Schultag würde eine Auszahlung des aliquoten Urlaubsanteiles umgehen und wäre als rechtswidrig anzusehen. Die Stadt wurde ersucht, den Dienstvertrag deshalb zu berichtigen. Der Stadtamtsdirektor entschuldigte sich daraufhin für den Fehler und übermittelte der Musikschullehrerin umgehend die auf Ende August verlängerte Änderung des Dienstverhältnisses. Die Lehrerin durfte daraufhin ihren nunmehr bezahlten Urlaub genießen.

### **3.4.3. 20-jähriges Ringen um Hauszufahrt (11 AuBe-001)**

Ein Bürger einer kleinen Gemeinde erwarb im Jahr 1989 eine Liegenschaft (mit Wohnhaus), welche laut Baubewilligungsbescheid von 1968 durch eine steile, etwas unwegsame Gemeinestraße erschlossen war. 1990 wurde von der Gemeinde per Verordnung ein Fahrverbot erlassen, da diese Gemeinestraße für Verkehrsteilnehmer zu gefährlich geworden war. Seitdem bemühte sich der Bürger – bisher vergeblich – um eine neue Zufahrt.

Dieser verständliche Wunsch rückte nunmehr, nachdem sich schon drei Landesvolksanwälte mit dem Thema befasst hatten, durch die geplante Errichtung einer ca 115 m langen Trasse (natürlich auf Kosten des Bürgers) in den Bereich des Möglichen. Voraussetzung war jedoch ein Dienstbarkeitsvertrag mit der Gemeinde als Eigentümerin des Waldgrundstückes, über das die neue Zufahrt zum großen Teil verlaufen würde. Detaillierte Auflagen der Gemeinde (Ausarbeitung eines konkreten fachmännischen Projektes, Vorlage von ausgearbeiteten Plänen mit exakt festgelegtem Verlauf der Trasse, Einholung sämtlicher behördlicher Bewilligungen und Zusage aller beteiligten Grundeigentümer, verbindliche Kostenvoranschläge) wurden vom Bürger erfüllt und hatten bereits ca. EUR 20.000,-- an Kosten verschlungen. Eine von der Gemeinde geforderte Bankgarantie - als Sicherheit, falls der Bürger den Weg nicht zur Gänze fertig stellen kann - konnte durch Vermittlung der LVA von ursprünglich geforderten EUR 200.000,-- auf EUR 45.000,-- (= veranschlagte Kosten der Zufahrt) gesenkt werden. Ebenso konnten die von der Gemeinde geforderten Vertragserrichtungskosten von EUR 5.000,-- durch Beauftragung eines außen stehenden Rechtsanwaltes erheblich gesenkt werden. Ein positiver Beschluss der Gemeindevertretung im Frühjahr 2010 ließ nur kurz aufatmen. Die Gemeinde forderte darin weiters eine kosten- und vor allem zeitaufwändige Vermessung und behielt sich zudem für den Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages die Berechtigung vor, das Geh- und Fahrrecht dritten Personen unentgeltlich einzuräumen. Das bedeutet, der betreffende Bürger muss die gesamten Errichtungs- und Erhaltungskosten der Zufahrt alleine tragen, während andere Bürger nach Gutdünken der Gemeinde dieselbe völlig kostenfrei ohne Limit benützen dürfen. Weiters beabsichtigt die Gemeinde den Zukauf eines Teilgrundstückes, über welche die Zufahrt einige wenige Meter führen soll. Eigentümerin wird die Gemeinde, sämtliche Kosten muss der Bürger bezahlen. Nach Ansicht der Gemeinde kann sie, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt, nach eigenem Gutdünken Forderungen stellen. Die Gemeinde übersieht dabei, dass sie auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an den Gleichheitsgrundsatz gebunden ist und ihre Bürger gleich behandeln sollte. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter schieben die ganze Verantwortung der Gemeindevertretung zu und ließen in einem Gespräch mit dem um Vermittlung bemühten Landeshauptmann, dem Bezirkshauptmann und der LVA durchblicken, dass ein neuerlicher Gemeindevertretungsbeschluss wohl zur gänzlichen Versagung der Zufahrt führen könnte. Der Bürger sitzt am kürzeren Ast und wird die Auflagen wohl akzeptieren müssen.

#### **3.4.4. Anrechnung von geleisteten Anschlussbeiträgen bei Wiederaufbau (11 AuBe-071)**

Nach Abbruch eines Gebäudes wurde für das neu errichtete Wohnhaus der Wasseranschlussbeitrag wie auch der Kanalanschlussbeitrag (in voller Höhe) vorgeschrieben. Die Abgabenbehörden der Stadtgemeinde gingen jedoch nicht von einem Wiederaufbau aus, für den die entrichteten Abgaben anzurechnen gewesen wären. Nach ausführlicher Beratung durch die LVA erhob die Bürgerin erfolgreich Rechtsmittel in beiden Abgabenverfahren. Erst die Vorstellungsbehörde (Vbg LReg) stellte mit erfreulicher Klarheit fest, dass die Gemeindeabgabenbehörden den Begriff Wiederaufbau in der jeweiligen Gebührenordnung (Wasser, Kanal) falsch bzw zu eng ausgelegt hatten. Unter den Begriff Wiederaufbau fallen somit auch Gebäude, die in zeitlich nahem Abstand zum Abbruch des alten Gebäudes in anderer Form und an anderer Stelle des Grundstückes errichtet werden. Dafür müssen bereits bezahlte Anschlussbeiträge angerechnet werden. Die Vorstellungsbehörde empfahl der Gemeinde weiters, auch den Wasseranschluss in schriftlicher Form zu gestatten oder per Bescheid darüber abzusprechen, da das Entstehen des Abgabenanspruchs über den Wasseranschlussbeitrag davon abhängt und für den Bürger Klarheit zu schaffen ist.

### **3.4.5. Sonnenkollektoren – ästhetisch oder effektiv? (10 AuBe-329 und 11 AuBe-234)**

Zwei Bürger aus derselben Gemeinde brachten aus energietechnischen Gründen Sonnenkollektoren an ihren Wohnhäusern an. Der eine an der Balkonbrüstung, da sich auf Grund der Lage und Ausrichtung des Gebäudes keine andere Möglichkeit anbot, der andere auf dem Dach. Gestützt auf neue, sehr einschränkende Richtlinien wurde die Solaranlage am Balkon jedoch vom Gestaltungsbeirat aus Gründen des Ortsbildes abgelehnt (obwohl in der Gemeinde an anderen Häusern bereits Solaranlagen an Terrassenbrüstungen vorhanden waren). Im anderen Fall führte die Tatsache, dass die Kollektoren auf dem flachen Dach aus solartechnischen Gründen nicht bündig mit dem Dach, sondern leicht aufgestellt installiert worden waren, zur Ablehnung (obwohl dieselben Sonnenkollektoren auf dem Dach eines Gebäudes in einer anderen Vorarlberger Gemeinde mit einem Preis ausgezeichnet worden sind). Beide Bürger wandten sich an die Landesvolksanwaltschaft. Die LVA zog einen solartechnischen Fachmann zu Rate, der bestätigte, dass in der vom Gestaltungsbeirat vorgeschriebenen Form die Anlage weniger Leistung bringe und kaum rentabel sei. Dessen Aussage wurde jedoch von der Gemeinde nicht berücksichtigt.

Die betreffenden Richtlinien der Gemeinde sind so formuliert, dass der Gestaltungsbeirat jederzeit die Möglichkeit hätte, eine Solaranlage abzulehnen. Es stellt sich die Frage, ob die Förderung des Landes sinnvoll investiert ist, wenn de facto nur der Gestaltungsbeirat ohne solartechnische Experten über die Bewilligung einer Solaranlage zu Rate gezogen wird (und der Bürgermeister stets der Empfehlung des Gestaltungsbeirates folgt). Ein Wildwuchs an Solaranlagen ist zwar verständlicherweise nicht wünschenswert, aber die Anlage sollte nicht nur optisch passen, sondern vor allem ihren eigentlichen Zweck der Energiegewinnung möglichst gut erfüllen.

### **3.4.6. Schiabfahrt gegen Landwirtschaft (11 AuBe-389)**

Ein Landwirt in einer kleinen Gemeinde wollte sein Vieh auch im Winter ins Freie lassen. Deshalb zäunte er seinen Hof ein. Da jedoch nach Ansicht der Gemeinde die Dienstbarkeit einer (unpräparierten) Schiabfahrt mitten durch das Grundstück des Landwirtes ersessen ist, bestand diese auf Entfernung des Zaunes, ungeachtet dessen, dass der Landwirt seitlich seines Grundstückes für eine ungehinderte Schiabfahrt gesorgt hatte.

Bei einer Besprechung mit den Beteiligten im Gemeindeamt bot der Landwirt als Kompromissvorschlag an, den seitlichen Zaun von der Grundstücksgrenze weitere 10 m nach innen zu verlegen um eine zusätzliche Verbreiterung für die neue Schidurchfahrt zu schaffen. Dieser Antrag wurde jedoch von der am selben Abend tagenden Gemeindevertretung aus prinzipiellen Gründen abgelehnt. Der Landwirt musste noch in derselben Woche bei klirrender Kälte und hohem Schnee einen Teil des Zaunes entfernen, da die Gemeinde sonst umgehend auf Feststellung der Dienstbarkeit geklagt hätte. Auch bei guten Chancen dieses Verfahren zu gewinnen, wollte der Landwirt kein Prozessrisiko eingehen. Die Schifahrer können weiterhin mitten durch das Grundstück fahren.

### **3.4.7. Grundstücksteilung nur mit Zustimmung der Nachbarn (11 AuBe-207)**

Miteigentümer eines Grundstückes wollten eine Teilung desselben herbeiführen. Die Bewilligung des Stadtrates wurde in den Bebauungsplanvorschriften von folgender Bedingung abhängig gemacht: „Bei einer allfälligen Grundteilung der ... angeführten Grundstücke ist jedenfalls zu beachten, dass die beiden südlich angrenzenden Grundstückstreifen nicht als unbebaubare

Restflächen verbleiben. Es wird daher empfohlen, mit den Eigentümern dieser Grundstücke rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.“ Der Bürger wandte sich an die LVA mit dem Ersuchen um rechtliche Prüfung.

Das Problem war die geringe und damit unbebaubare Breite von insgesamt 8 m der als Bauland gewidmeten Nachbargrundstücke. Die LVA vertrat die Rechtsansicht, dass eine Grundstücksteilung nach § 39 Abs 2 RPG kein subjektives Mitspracherecht der Nachbarn vorsieht. So kann die Bewilligung zur Teilung auch nicht von deren Zustimmung abhängig gemacht werden. Wenn das als Bauland gewidmete ca 400 m<sup>2</sup> große Grundstück der Nachbarn nicht als unbebaubare Fläche übrig bleiben soll, müsste allenfalls ein Umlegungsverfahren eingeleitet werden. Der Bürger, der lediglich eine Grundstücksteilung beabsichtigt hatte, war mit der Umlegung nicht einverstanden, zumal er die vorgesehene neue Grundstücksform als nachteilig empfand. Gegen eine von der Stadt beabsichtigte Umlegung wird er voraussichtlich Rechtsmittel erheben. Da sich inzwischen auch der an der Umlegung interessierte Eigentümer der schmalen Nachbargrundstücke an die LVA gewandt hatte, beide Bürger sich aber nicht auf eine einheitliche Lösung einigen konnten, musste die LVA ihre Vermittlerrolle einstellen. Unter Umständen hätte eine frühere Befassung der Stadt mit dieser Problematik durch Einbindung der - inzwischen verbauten - weiteren Nachbargrundstücke in ein Umlegungsverfahren zu einem einvernehmlicheren Ergebnis geführt.

#### **3.4.8. Brückenabbruch ohne Verständigung des Eigentümers (11 bMP-087)**

Eine Gemeinde entdeckte eine sanierungsbedürftige Brücke über einen Bach und verfügte den umgehenden Abbruch. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die von der Wasserrechtsbehörde einst ordnungsgemäß bewilligte Brücke im Privateigentum eines Bürgers gestanden hatte. Mittels Verbotsschildern war das Betreten für die Allgemeinheit untersagt. Der Bürger, der vom Abbruch der Brücke nicht verständigt worden war, wandte sich an die LVA.

Nach Intervention der LVA bot die Gemeinde über ihren Rechtsanwalt dem Bürger immerhin einen Kulanzbetrag als Entschädigung an. Dieser nahm das Angebot nach reiflicher Überlegung an, wodurch der Fall gütlich bereinigt werden konnte.

#### **3.4.9. Langer Weg zur Bauflächenwidmung (11 AuBe-041; 08 AuBe-395 ua)**

Eine junge Frau versuchte seit mehreren Jahren ein Grundstück am Siedlungsrand einer Marktgemeinde von Freifläche in Baufläche umwidmen zu lassen. Obwohl in der Umgebung bereits einzelnen Wohngebäude aus der Zeit vor Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes standen, wurde der Widmungswunsch wiederholt in den Beratungen der Gemeindeorgane abgelehnt. Gleichzeitig wurde eine künftige Erweiterung dieses Siedlungsbereichs nicht völlig ausgeschlossen und gewisse Hoffnungen geweckt, den Widmungswunsch anlässlich der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes eventuell zu berücksichtigen. Doch auch dann war der Siedlungsrand die unüberwindliche "Schallmauer", was zwar unbefriedigend für die Bürgerin war, aber aufgrund des Planermessens bei der örtlichen Raumplanung und des plausiblen Raumplanungsziels vertretbar schien. Schließlich wurde ein neuerlicher Anlauf in der Gemeindeverwaltung genommen, diesen Bauflächenwunsch im Rahmen einer kleineren Umlegung unter Einbeziehung und Erschließung benachbarter Grundstücke vielleicht doch noch umzusetzen. Die Hoffnung der Bürgerin auf eine (rasche) Bebauung ihres Grundstücks nach Umwidmung in Baufläche war zum Redaktionsschluss dieses Berichtes aber leider immer noch nicht erfüllt worden, zumal die von der Umlegung betroffenen Eigentümer offensichtlich unterschiedliche Interessen verfolgten.

## 4. Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle



Im Jahr 2005 wurde in Vorarlberg die Antidiskriminierungsstelle gegründet und im Büro der Landesvolksanwaltschaft eingerichtet. Die Leitung dieser Stelle - und damit der Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung - wird seither von der juristischen Mitarbeiterin der LVA, **Frau Dr. Angela Bahro**, wahrgenommen.

### 4.1. Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle

Das im Jahr 2005 in Kraft getretene und 2008 novellierte **Antidiskriminierungsgesetz (ADG)** verbietet einerseits Diskriminierungen auf Grund der **ethnischen Zugehörigkeit**, der **Religion oder Weltanschauung**, einer **Behinderung**, des **Alters**, der **sexuellen Orientierung** sowie des **Geschlechts**, andererseits (sexuelle) **Belästigung**. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung ohne sachlich nachvollziehbare Gründe stattfindet. Eine Belästigung liegt vor, wenn für die betroffene Person ein unerwünschtes Verhalten gesetzt wird, das die Würde verletzt oder die Person einschüchtert oder erniedrigt. Durch diese Regelung wurden in Vorarlberg mehrere Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt.

Das Diskriminierungsverbot gilt für alle genannten Diskriminierungstatbestände, soweit sie in die **Regelungskompetenz des Landes** fallen. Dies betrifft somit auch alle Förderungen und Sozialleistungen des Landes wie Sozial- und Wohnbeihilfe, Wohnbau- und Familienförderung, aber auch die Behandlung in Krankenanstalten und Pflegeheimen, Aufnahme in Gemeindewohnungen sowie öffentliche und private Kindergärten. Eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der **Staatsangehörigkeit**, sofern diese gesetzlich vorgegeben und sachlich gerechtfertigt ist, ist erlaubt. Eine Ungleichbehandlung ist dann keine Diskriminierung, wenn es dafür sachlich nachvollziehbare Gründe gibt.

Weiters unterstehen Diskriminierungen im Zusammenhang mit **Dienstverhältnissen von Landeslehrern** der Antidiskriminierungsstelle der Landesvolksanwältin.

Im Falle der Verletzung des Diskriminierungsverbotes sind Strafen vorgesehen. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist bis zu 6 Monaten gehemmt, wenn eine Beschwerde von der Antidiskriminierungsstelle geprüft wird. Besondere Bestimmungen gelten für den Rechtsschutz von Dienstnehmern. Ausdrücklich festgelegt wurde das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen, Stellung zu nehmen. Die Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen sowie der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen wird gepflegt.

Antidiskriminierungsstelle für Patienten in Krankenanstalten, Bewohnern von Pflegeheimen und Klienten von Sozialeinrichtungen ist der Patientenanwalt für das Land Vorarlberg, in allen anderen Angelegenheiten die Landesvolksanwältin (§ 11 ADG). Die LVA ist auch Antidiskriminierungsstelle bei Dienstverhältnissen von Landeslehrern (§ 15 ADG, anzuwenden ist aber Bundesrecht).

Die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind:

**Prüfung von Diskriminierungen:** Diese Aufgabe bildet zusammen mit der Beratung den Hauptbereich der Zuständigkeit. Bei Diskriminierungen von Land- und Forstarbeitern oder in privaten Kindergärten kommt der LVA auch eine Beratungs- und Prüfkompetenz für Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen zu.

**Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung:** Gemäß § 12 Abs 1 und 2 lit c ADG hat die LVA die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierung zu fördern und kann Berichte und Empfehlungen zu allen Aspekten erstatten, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen.

**Zusammenarbeit** mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen sowie der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen nach § 7 des Landes- und Frauenförderungsgesetzes (§ 12 Abs 2 lit e und Abs 3 ADG).

## 4.2. Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung

Sowohl die LVA als auch ihre juristische Mitarbeiterin Frau Dr Bahro nahmen als Mitglieder des **Frauenpolitischen Forums** auch im Jahr 2011 regelmäßig an dessen Sitzungen teil. Dadurch wurden der Informationsaustausch und die Vernetzung mit weiteren Personen und Institutionen, die sich mit frauenpolitischen Fragen und Angelegenheiten der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts befassen, gefördert.

Am 07.04.2011 nahm Frau Dr Bahro an einer Konferenz mit dem Bundesbehindertenanwalt in Klagenfurt teil. Anschließend fand in Kärnten eine Tagung der **Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen (LOMB)** statt, bei der die Vorarlberger Antidiskriminierungsstelle kooptiertes Mitglied ist. TeilnehmerInnen dieser Tagung waren Frau Dr Bahro, die Landesbehindertenanwälte von Kärnten und der Steiermark sowie der Behindertenansprechpartner des Landesvolksanwaltes von Tirol.

Ein weiterer Erfahrungsaustausch im Rahmen von LOMB kam ebenfalls im Beisein von Frau Dr Bahro von 30.11.-1.12.2011 in Villach zustande.

Weiters fand am 19.10.2011 ein Treffen der LVA und Frau Dr Bahro mit der Wiener **Gleichbehandlungsanwältin** für die Privatwirtschaft, Frau Mag Agnes Perco, in Bregenz statt.

Von 07. bis 08.11.2011 besuchte Frau Dr Bahro die 4. **Antidiskriminierungs-Expertenkonferenz** in St. Pölten.

Gemeinsam mit Mag Florian Panthène, dem Gleichbehandlungsanwalt aus Wien, wurde von Frau Dr Angela Bahro am 22.11.2011 im Landhaus in Bregenz ein Vortrag mit Workshop zum Thema „**Gleichbehandlung am Wohnungsmarkt**“ abgehalten.

### 4.3. Aufgliederung der Diskriminierungsfälle

Mit **33 Anfragen und Beschwerden** gab es im Jahr 2011 bei der Antidiskriminierungsstelle der LVA eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr (24 Fälle). 16 Beschwerden und Anfragen kamen von Frauen, 14 von Männern, der Rest von Institutionen.

Der überwiegende Teil der Beschwerden betraf Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes (siehe 4.4.3), der ethnischen Zugehörigkeit oder einer Behinderung. Einige Beschwerden betrafen Diskriminierungen auf Bundesebene bzw. im privatrechtlichen Bereich, wofür die LVA nicht zuständig ist. In diesen Fällen erfolgte eine Beratung bzw. Weiterleitung an die Gleichbehandlungsstelle des Bundes.

Zwei Beschwerden betrafen Vorwürfe über dienstrechtliche Diskriminierungen im Schulbereich. So beschwerten sich drei Pflichtschullehrerinnen über ihre Zwangsversetzung (siehe 4.4.1). In einem weiteren noch anhängigen Fall fordern Behindertenpädagoginnen den gleichen Lohn wie Volksschullehrpersonen.

Ein weiterer Fall von einem pflegebedürftigen Pensionisten mit türkischer Staatsbürgerschaft, dem trotz langjährigem Arbeits- und Aufenthaltstitel die Sonderleistung nach dem Mindestsicherungsgesetz (Urlaub von der Pflege) verweigert worden war, konnte positiv abgeschlossen werden (siehe 4.4.2).

Weitere Personen beschwerten sich wegen Diskriminierung auf Grund des Alters (siehe 4.4.4), eine Person wegen Mobbing auf Grund der sexuellen Orientierung.

### 4.4. Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung

#### 4.4.1. Zwangsversetzung von Volksschullehrerinnen (11 bMP-065)

Drei Volksschullehrerinnen, die schon seit vielen Jahren sehr engagiert und erfolgreich an derselben Schule unterrichteten, fühlten sich durch die neue Schulleiterin gemobbt und diskriminiert. Trotz Unterstützung des ehemaligen Schulleiters, des Schulpsychologen und einiger Eltern verliefen sämtliche schriftlichen wie auch mündlich vorgetragenen Beschwerden ergebnislos. Die Lehrerinnen fühlten sich von der Schulbehörde nicht ernst genommen. Um den Konflikt zu lösen, wurden schließlich zwei Pädagoginnen zwangsversetzt, die dritte gab daraufhin nach 30-jähriger Tätigkeit ihre schulfeste Stellung auf und ließ sich freiwillig versetzen.

Die Lehrerinnen ersuchten die LVA um Einleitung einer Missstandsprüfung. Grund war der Kommentar der zuständigen Schulinspektorin, die Versetzung der Pädagoginnen, die kein Fehlverhalten gesetzt hatten, würde erfolgen, damit der Friede im System erhalten bliebe. Für die Lehrerinnen war nicht nachvollziehbar, dass in Zeiten eines gravierenden Lehrermangels eher die Versetzung des halben Lehrkörpers (3 von 5 Lehrpersonen) in Kauf genommen wird, als andere Lösungen zu suchen. Ein begleitendes Coaching, das die Schulleiterin schlussendlich selbst noch vorgeschlagen hatte, wurde von der Bezirksschulinspektorin abgelehnt. Sie wollte bei einem allfälligen Scheitern des Coachings die Probleme kein weiteres Jahr in Kauf nehmen. Die Stellungnahme der Schulabteilung der Landesregierung an die LVA beschränkte sich auf formalrechtliche Standpunkte, wonach eine Versetzung rechtlich stets möglich und nicht an ein Fehlverhalten der Lehrpersonen gebunden

sei. Vertrauensverlust und dienstliche Spannung würden ein dienstliches Interesse darstellen, was die Versetzungen letztlich unumgänglich gemacht hätten. Stellt sich die Frage, ob mit dieser zwar rechtlich gedeckten aber menschlich unbefriedigenden Problemlösung der Friede im System auf Dauer tatsächlich gewährleistet bleibt.

#### **4.4.2. Urlaub von der Pflege auch für Migranten mit Daueraufenthaltsberechtigung (10 bMP-109)**

Ein türkischer Staatsbürger, der mit seiner Familie bereits seit 45 Jahren in Vorarlberg lebt, hier gearbeitet hat und nunmehr schwer krank und pflegebedürftig ist, wird von seiner Frau fürsorglich betreut. Die Familie war noch nie auf staatliche Unterstützung angewiesen. Da die Pflege bekanntlich auch für hingebungsvolle Angehörige sehr Kräfte raubend ist, stellte die Tochter für ihren Vater einen Antrag an die Bezirkshauptmannschaft auf Mitfinanzierung eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes, bekannt als „Urlaub von der Pflege“. Der Antrag wurde aber bedingt durch die türkische Staatsbürgerschaft des Mannes abgewiesen.

Auch eine diesbezüglich Anfrage der LVA wurde vom Amt der Vorarlberger Landesregierung abschlägig beantwortet, da diese Finanzierung als Sonderleistung gem § 6 Mindestsicherungsgesetz (MSG) gelte und gem § 3 Abs 1 MSG nur für österreichische Staatsbürger und Personen, deren Staatsbürgerschaft der inländischen gleichgestellt ist, gewährt würde. Laut EU-rechtlicher Abklärung sei in Bezug auf diese Rechtsnorm die türkische Staatsangehörigkeit der inländischen nicht gleichgestellt.

Eine nachhaltige Prüfung durch die LVA ergab, dass der betreffende Mann über einen unbefristeten Sichtvermerk von 1995 in seinem Reisepass verfügte. Laut Verordnung des Bundesministeriums für Inneres gelten solche alten Sichtvermerke inhaltlich als Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“. Gem § 3 Abs 1 lit c MSG sind Personen mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ den Inländern gleichgestellt. Nach einer neuerlichen Konfrontation der Landesverwaltung mit diesem Sachverhalt wurde die Rechtsansicht der LVA schließlich bestätigt und dem pflegebedürftigen Mann die von Gesetzes wegen rechtmäßige Gewährung der gewünschten Sonderleistung auch für die Zukunft zugesagt.

#### **4.4.3. Männliches Mitglied in Agrargemeinschaft willkommen – Schwester nicht (10 bMP-062)**

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2010 dargelegt, erstellte eine örtliche Agrargemeinschaft 1981 eine Mitgliederliste mit dem Ziel, dass nur die darin angeführten Mitglieder und deren Nachkommen in Zukunft die Holzbezugsrechte ausüben dürfen. Dies wurde per Bescheid der Agrarbezirksbehörde festgehalten. Der (inzwischen verstorbene) Vater einer Bürgerin schien in der Mitgliederliste nicht auf, da er zu diesem Zeitpunkt keinen eigenen Haushalt mehr führte. Dennoch wurde 12 Jahre später der Bruder der Bürgerin als Mitglied aufgenommen, sie selbst aber trotz mehrfachen Ansehens nicht. Da sich die Bürgerin als Frau diskriminiert fühlte, wandte sie sich an die Antidiskriminierungsstelle der Landesvolksanwaltschaft.

Trotz mehrfacher Intervention der LVA – unter anderem auch beim Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde – weigerte sich die örtliche Agrargemeinschaft der Frau die begehrte Mitgliedschaft

ebenfalls zu gewähren. Dabei müssten nur die Statuten entsprechend angepasst werden. Inzwischen wurde mit Hilfe des Landtagsdirektors eine mögliche Änderung der Statuten ausgearbeitet, wodurch relativ unkompliziert sowohl der Bruder als auch die Schwester rechtmäßige Mitglieder bleiben bzw werden könnten. Nach mehreren Monaten (und entsprechender Urgenz) erhielt die LVA ein kurzes Schreiben, worin ohne Angabe von Gründen die vorgeschlagene Änderung der Statuten abgelehnt wurde.

Da der Bruder rechtswidrig als Mitglied aufgenommen worden ist, hat die diskriminierte Schwester keinen Anspruch auf eine ebenfalls rechtswidrige Aufnahme. Die Ablehnung der Statutenänderung ohne Begründung zeigt jedoch deutlich, dass die Agrargemeinschaft ihr diskriminierendes Handeln für gut befindet und an keiner Lösung, welche den Fehler von einst zum Wohle aller Beteiligten berichtigen könnte, interessiert ist.

#### **4.4.4. Fahrpreisermäßigung im Stadtbus - Senioren gegenüber Studenten diskriminiert (11 bMP-009)**

Ein älterer Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel beschwerte sich darüber, dass er den günstigeren Seniorentarif im Stadtbus für Einzelfahrten nur bei vorherigem Kauf der ÖBB-Vorteils-Card Senior in Anspruch nehmen kann. Für den Erwerb einer vergünstigten Jahreskarte hingegen genüge ein Lichtbildausweis. In diesem Zusammenhang verwies der Bürger darauf, dass Jugendliche und Studierende auch für Einzel-, Tages-, Wochen- und Monatsfahrkarten lediglich einen Altersnachweis zu erbringen hätten um in den Genuss des verbilligten Tarifs zu gelangen. Dadurch erachtete er sich als benachteiligt.

Die vom Verkehrsverbund Vorarlberg hierzu angeforderte Stellungnahme fiel negativ aus, da erste Verhandlungen mit der ÖBB ergebnislos verlaufen waren. Angedeutet wurden zwar weitere diesbezügliche Verhandlungen. Die Urgenz hierzu blieb jedoch bisher seitens des Vorarlberger Verkehrsverbundes unbeantwortet, möglicherweise aufgrund der erforderlichen Neubestellung in der Geschäftsführung. Allerdings gibt die betreffende Stadt mittlerweile Inhabern der Seniorenkarte die Möglichkeit eine Vorarlberger Verkehrsverbundkarte für 24 Stunden bzw ein Wochenende gegen eine geringe Gebühr auszuleihen. Es bleibt aber abzuwarten ob künftig, wie es von der Antidiskriminierungsstelle als wünschenswert erachtet wird, auch für Senioren schon der Altersnachweis genügt um alle Fahrkarten ermäßigt erwerben zu können.

## 5. Gesetzliche Grundlagen

### 5.1. Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug) <sup>1</sup>

#### Artikel 59

##### Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben

(1) Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

(2) Jedermann kann beim Landesvolksanwalt Auskünfte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einholen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen.

(3) Jedermann kann sich beim Landesvolksanwalt wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom Landesvolksanwalt zu prüfen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen.

(4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.

(5) Der Landesvolksanwalt leitet die ihm vorgetragene Anregungen und jene Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die in Betracht kommenden Organe weiter. Er kann dieser Mitteilung eine Äußerung anfügen.

(6) Der Landesvolksanwalt erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht.

#### Artikel 60

##### Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, Unterstützung seiner Tätigkeit, Anrufung des Verfassungsgerichtshofes

(1) Der Landesvolksanwalt kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des aus Anlass eines bestimmten Falles geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen erteilen. Dieses Organ hat den Empfehlungen binnen zwei Monaten zu entsprechen oder zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.

(2) Auf Antrag des Landesvolksanwaltes erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind.

(3) Entstehen zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes, so entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung auf Antrag der Landesregierung oder des Landesvolksanwaltes.

(4) Alle Organe des Bundes, des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt nicht. Dieser unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er herangetreten ist.

---

<sup>1</sup> LGBL.Nr.9/1999 idF 33/2001, 14/2004, 43/2004, 34/2007, 52/2007, 16/2008, 22/2008, 34/2009, 2/2012

**Artikel 61**  
**Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes,**  
**Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung**

(1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Ist der Landesvolksanwalt länger als einen Monat verhindert, so wählt der Landtag für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate oder ist die Stelle dauernd erledigt, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

(3) Der Landesvolksanwalt muss zum Landtag wählbar sein. Während der Amtsperiode darf der Landesvolksanwalt weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören, noch Bürgermeister sein. Auch darf er keinen anderen Beruf ausüben.

(4) Das Land stellt dem Landesvolksanwalt für seine Tätigkeit und für den notwendigen Personal- und Sachaufwand die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

## 5.2. Gesetz über den Landesvolksanwalt <sup>2</sup>

### § 1 Allgemeines

Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

### § 2 Aufgaben des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Er kann Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.

(2) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden über behauptete Missstände in der Verwaltung des Landes zu prüfen, wenn der Beschwerdeführer von dem behaupteten Missstand betroffen ist und ihm ein Rechtsmittel dagegen nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

(3) Der Landesvolksanwalt kann von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen prüfen.

(4) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen.

(5) Zur Verwaltung des Landes im Sinne dieser Bestimmung zählen

a) alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden,

b) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten.

### § 3 Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt soll für die Ratsuchenden und die Beschwerdeführer möglichst einfach sein.

(2) Der Landesvolksanwalt kann aus Anlass eines Verfahrens zur Prüfung von Missständen dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen des Landesvolksanwaltes möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird. An Organe der Gemeinden gerichtete Empfehlungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Im Verfahren zur Prüfung von Missständen, die auf Grund von Beschwerden eingeleitet wurden, hat der Landesvolksanwalt den Beschwerdeführern, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die für den bestimmten Fall getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(4) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die zuständigen gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder der anderen Länder weiterzuleiten.

---

<sup>2</sup> LGBL.Nr. 29/1985 idF 14/1987, 7/1998, 44/2000, 23/2001, 58/2001, 26/2009

(5) Der Landesvolksanwalt hat die ihm vorgetragene Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiterzuleiten. Anregungen betreffend die Verwaltung sind in Fällen des § 2 Abs. 5 lit. a an die Landesregierung, in Fällen des § 2 Abs. 5 lit. b an den betreffenden Gemeindevorstand weiterzugeben.

(6) Die §§ 7, 10, 13, 14, 16, 18 Abs. 1 und 4, 21, 22, 45 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auf das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 4 Sprechtag**

Der Landesvolksanwalt ist verpflichtet, bei Bedarf auch außerhalb seines Amtssitzes Sprechtag abzuhalten. Dabei hat er auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Landesteile Bedacht zu nehmen.

#### **§ 5 Abgaben- und Gebührenfreiheit**

Für Amtshandlungen des Landesvolksanwaltes sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten. Eingaben an den Landesvolksanwalt und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren vor dem Landesvolksanwalt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

#### **§ 6 Berichte des Landesvolksanwaltes<sup>3</sup>**

(1) Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht zu erstatten. Der Jahresbericht ist gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung zu übermitteln.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in Abständen von jeweils vier Monaten dem Volksanwaltsausschuss des Landtages über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren schriftlich oder mündlich zu berichten.

(3) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an Sitzungen des Landtages und des Volksanwaltsausschusses, in denen Berichte des Landesvolksanwaltes behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat dem Landtag und dem Volksanwaltsausschuss über Verlangen alle zur Behandlung seiner Berichte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Landesvolksanwalt hat den Jahresbericht und schriftliche Berichte nach Abs. 2 dem Präsidenten des Landtages zu übergeben. Dieser hat sie den Mitgliedern des Landtages unverzüglich zuzuleiten. Vorher dürfen diese Berichte – vorbehaltlich der Übermittlung des Jahresberichtes an die Landesregierung (Abs. 1) – anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden.

#### **§ 6a Öffentliche Ausschreibung, Anhörung der Bewerber<sup>4</sup>**

Der Wahl des Landesvolksanwaltes hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, voranzugehen. Ferner ist vor der Wahl im Volksanwaltsausschuss eine Anhörung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber um das Amt des Landesvolksanwaltes durchzuführen.

---

<sup>3</sup> idF LGBL.Nr. 44/2000

<sup>4</sup> idF LGBL.Nr. 14/1987

## **§ 7 Büro des Landesvolksanwaltes**

- (1) Der Landesvolksanwalt hat an seinem Amtssitz ein Büro einzurichten. Er hat das zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zu bestellen und für die sachliche Ausstattung des Büros zu sorgen.
- (2) Dem Landesvolksanwalt steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber dem Personal des Büros zu.
- (3) Das Personal des Büros hat die ihm vom Landesvolksanwalt zugewiesenen vorbereitenden Arbeiten und sonstigen Hilfstätigkeiten zu erledigen. Der Landesvolksanwalt kann Angehörige des Büros damit betrauen, in seinem Namen Amtshandlungen von geringerer Bedeutung zu besorgen. Eine derartige Betrauung bedarf der Schriftform. Im Falle der Befangenheit hat der Leiter des Büros den Landesvolksanwalt zu vertreten.

## **§ 8 Haushalt**

- (1) Den für die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes anfallenden Personal- und Sachaufwand hat das Land zu tragen.
- (2) Der Landesvolksanwalt hat jährlich einen auf seinen Bereich beschränkten Voranschlagsentwurf zu verfassen und der Landesregierung zur Berücksichtigung bei der Erstellung des Landesvoranschlagsentwurfes zu übermitteln. Desgleichen hat er der Landesregierung zur Aufnahme in den Rechnungsabschluss eine Abrechnung über die tatsächlichen Aufwendungen vorzulegen.
- (3) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, über die im Landesvoranschlag für seinen Bereich vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu verfügen. Davon ausgenommen sind die im § 9 geregelten Angelegenheiten.

## **§ 9 Bezüge<sup>5</sup>**

- (1) Der Monatsbezug des Landesvolksanwaltes beträgt 8.850,39 Euro.
- (2) Für den Landesvolksanwalt gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bezügegesetzes 1998 für Mitglieder der Landesregierung. Soweit der 5. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998 zur Anwendung gelangt, ist für die Berechnung des Ruhe- und Versorgungsbezuges § 9 lit. a des Gesetzes über den Landesvolksanwalt in der Fassung LGBL. Nr. 29/1985 heranzuziehen.

---

<sup>5</sup> idF LGBL.Nr. 7/1998, 23/2001, 58/2001, 26/2009

## 5.3. Antidiskriminierungsgesetz (Auszug) <sup>6</sup>

### § 1

#### Ziel, Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dem Ziel, folgende Diskriminierungen zu vermeiden:

- a) Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit;
- b) Diskriminierungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung; sowie
- c) Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.

(2) Dieses Gesetz gilt für folgende Angelegenheiten, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen:

- a) Dienstrecht der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, einschließlich Personalvertretungsrecht;
- b) Land- und Forstarbeitsrecht;
- c) Zugang zu selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschließlich des beruflichen Aufstiegs, der Berufsberatung, der Berufsaus- und -weiterbildung sowie der Umschulung;
- d) Mitgliedschaft und Mitwirkung in beruflichen Vertretungen, einschließlich der Inanspruchnahme von deren Leistungen.

(3) Dieses Gesetz gilt ferner für folgende Angelegenheiten, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen:

- a) Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
- b) soziale Vergünstigungen;
- c) Bildung;
- d) Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(4) Im Rahmen des Anwendungsbereiches der Abs. 2 und 3 gilt dieses Gesetz für:

- a) die Hoheits- und die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
- b) die Tätigkeit sonstiger natürlicher sowie juristischer Personen privaten oder öffentlichen Rechts, soweit sie der Regelungskompetenz des Landes unterliegt.

(5) .....

### § 2

#### Begriffe

(1) Diskriminierungen umfassen unmittelbare Diskriminierungen, mittelbare Diskriminierungen und Belästigungen.

(2) .....

### § 3

#### Diskriminierungsverbot

(1) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist jede Diskriminierung (§2) von Personen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts verboten. Dieses Verbot umfasst nicht Ungleichbehandlungen, die nach § 4 gerechtfertigt sind.

---

<sup>6</sup> LGBl.Nr. 17/2005 idF LGBl.Nr 49/2008

(2) Abs. 1 erfasst nicht eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sofern diese gesetzlich vorgegeben oder sonst sachlich gerechtfertigt ist und dem das Recht der Europäischen Union nicht entgegen steht.

(3) Die in Gesetzen, Verordnungen und auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen wegen einem der Gründe nach Abs. 1 verhindert oder ausgeglichen werden sollen, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

## **§ 11 Antidiskriminierungsstellen**

Antidiskriminierungsstellen sind

- a) der Landesvolksanwalt, soweit es um Diskriminierungen in der Verwaltung des Landes sowie um Diskriminierungen in anderen Bereichen als jenen nach lit. b geht;
- b) die Patientenanwaltschaft, soweit es um Diskriminierungen von Patienten und Klienten geht, die dem Aufgabenbereich der Patientenanwaltschaft nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz unterliegen.

## **§ 12 Aufgaben**

(1) Die Antidiskriminierungsstelle hat die Aufgabe, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und ihrer sich aus § 11 ergebenden Zuständigkeit die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierungen zu fördern.

(2) Im Rahmen der Aufgabe nach Abs. 1 ist die Antidiskriminierungsstelle zuständig,

- a) betroffene Personen, insbesondere durch Beratung, zu unterstützen; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt;
- b) Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung, insbesondere auch Überprüfungen zu behaupteten Verletzungen des Diskriminierungsverbotes durchzuführen;
- c) Berichte zu erstatten sowie Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen;
- d) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu erstatten, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen;
- e) Informationen mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen auszutauschen.

(3) Der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle hat im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts ferner Informationen mit der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen nach § 7 des Landes-Frauenförderungsgesetzes auszutauschen, sofern diese Informationen für diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zweckdienlich sind.

## **§ 13 Verfahren, Allgemeines**

(1) Die Antidiskriminierungsstelle ist bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig.

(2) Die Rechtsträger, denen allfällige unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen zuzurechnen wären, sind verpflichtet, der Antidiskriminierungsstelle Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Untersuchung allfälliger Diskriminierungen erforderlich ist.

(3) Eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber der Antidiskriminierungsstelle nicht. Diese unterliegt der Verschwiegenheit im gleichen Umfang, wie der Rechtsträger, an den sie herangetreten ist.

(4) Der Landesvolksanwalt und die Patientenanwaltschaft haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Berichtspflichten an den Landtag und die Landesregierung auch über ihre Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle zu berichten.

## **§ 14 Verfahren, Einzelfallprüfung**

(1) Eine durch Diskriminierung benachteiligte Person hat das Recht, sich bei der Antidiskriminierungsstelle durch eine Person ihres Vertrauens, insbesondere einen Vertreter einer Einrichtung nach § 7 Abs. 4, vertreten zu lassen. Auf Antrag ist von der Antidiskriminierungsstelle ein Vertreter einer von der benachteiligten Person namhaft gemachten Einrichtung nach § 7 Abs. 4 als Auskunftsperson beizuziehen; über dieses Antragsrecht ist die benachteiligte Person bei Einleitung der jeweiligen Untersuchung zu belehren.

(2) Die Antidiskriminierungsstelle kann im Falle der Vermutung der Verletzung des Diskriminierungsverbotes den Rechtsträger, dem die behauptete unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung zuzurechnen wäre bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich eine Belästigung stattgefunden haben soll, zur Erstattung eines schriftlichen Berichtes auffordern. Der Bericht hat alle zur Beurteilung der Einhaltung des Diskriminierungsverbotes notwendigen Angaben zu enthalten.

(3) Stellt die Antidiskriminierungsstelle fest, dass das Diskriminierungsverbot verletzt wurde, so hat sie den betroffenen Rechtsträger davon zu benachrichtigen und ihn aufzufordern, alles Nötige zur Beendigung der Diskriminierung zu unternehmen; sie kann auch auf eine einvernehmliche Wiedergutmachung hinwirken.

(4) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes bleiben unberührt.

## **§ 15 Landeslehrer**

(1) Das Verbot von Diskriminierungen im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen von Landeslehrern wird durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt.

(2) Die aus den bundesrechtlichen Vorschriften nach Abs. 1 hervorgehenden Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle (Gleichbehandlungskommission), des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nimmt der Landesvolksanwalt wahr. Der § 13 gilt sinngemäß.